

Die
politischen Stände Preußens
ihre
Bildung und Entwicklung
bis zum
Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts

von

Ernst Wichert,

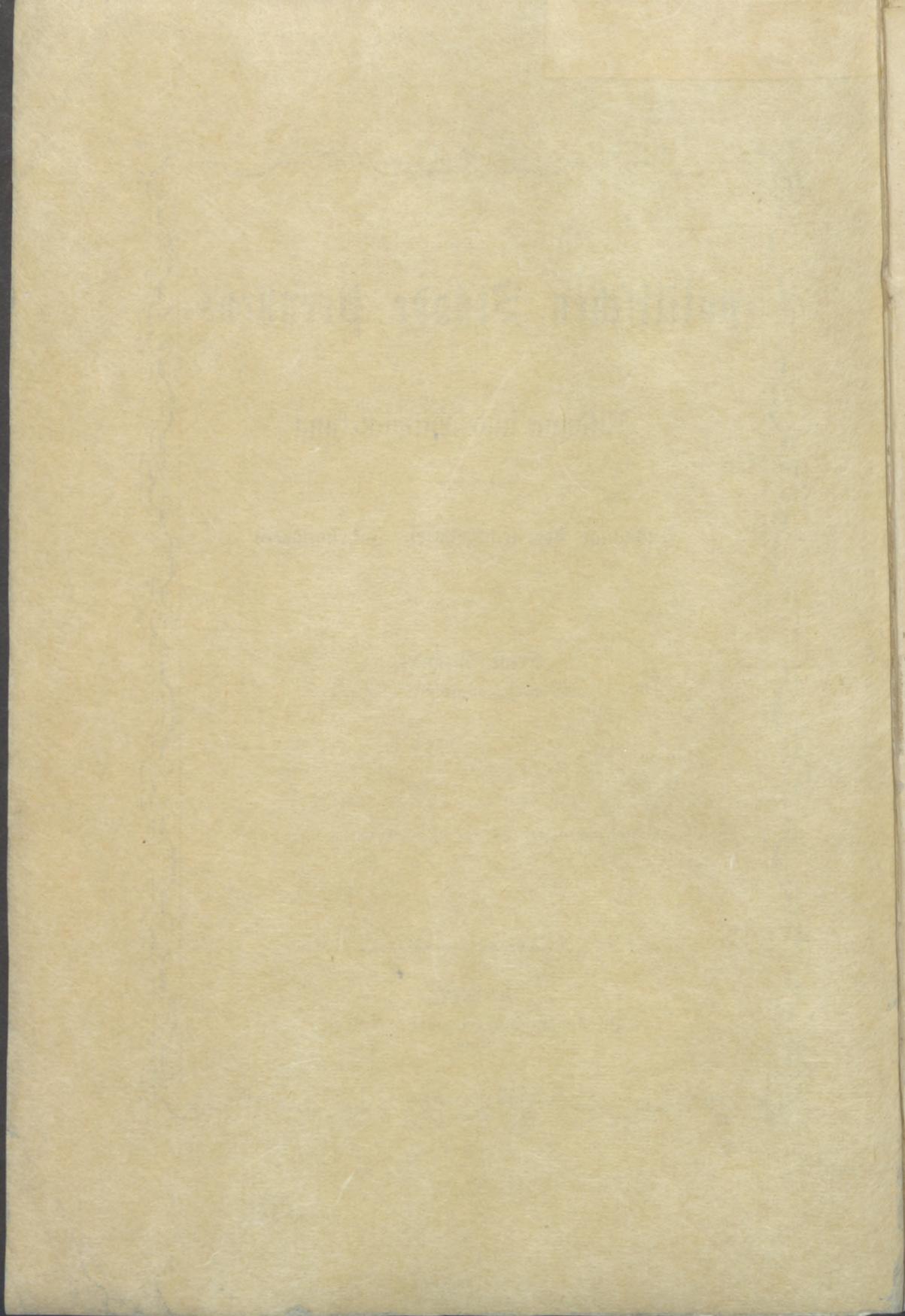
Stadtgerichtsrath in Königsberg.

[Separat-Abdruck aus der Altpr. Monatschrift.]

Königsberg.

In Commission bei Hübner & Matz.

1868.



Die
politischen Stände Preußens

ihre

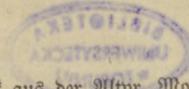
Bildung und Entwicklung

bis zum

Ausgange des sechszehnten Jahrhunderts

von

Ernst Wichert,
Stadtgerichtsrath in Königsberg.



[Separat-Abdruck aus der Altpr. Monatschrift.]

Königsberg, 1868.
In Commission bei Hübner & Matz.

politischen Stände Preussens

Verfassung und Geschichte

Verfassung des Reiches Preussens

418151



W. 2700/21

Die nachfolgende Abhandlung darf und will nicht darauf Anspruch machen, für eine im eigentlichen Sinne wissenschaftliche Arbeit zu gelten. Sie bringt den Fachmännern nichts Neues und stützt sich überall nicht auf eigentliches Quellenstudium, benützt vielmehr nur außer den abgedruckten Landeschroniken, Urkundensammlungen und den in den verschiedenen preussischen Sammelwerken zerstreuten Aufsätzen über einschlagende Materien die Geschichtswerke preussischer Historiographen und namentlich für das sechszehnte Jahrhundert die vorzüglichen Bearbeitungen der Landtagsakten von Töppen, wie sie in den Raumerschen historischen Taschenbüchern von 1847 und 1849, sowie in den Programmen des Gymnasiums zu Hohenstein aus den Jahren 1855, 1865, 1866 und 1867 niedergelegt sind. Das gedruckte Materiel ist bereits so umfassend, daß eine vollständige Benützung desselben einen nicht unerheblichen Zeitaufwand nöthig macht; zu den archivalischen Quellen zurückzugehen, die allerdings namentlich für die ältere Zeit noch eine starke Ausbeute gestatten würden, weil sie von diesem Gesichtspunkte aus kaum recht ernstlich durchsucht sein können, war allerdings schon vor Jahren der lebhafteste Wunsch des Verfassers. Andere Berufs- und literarische Arbeiten haben ihn daran gehindert und werden ihm wohl auch künftig nicht die Zeit lassen, sich mit den ständischen Verhältnissen Preußens so eingehend zu beschäftigen,

daß er's wagen könnte, der Wissenschaft seine Dienste anzubieten. Wenn er sich gleichwohl mit seinen unzulänglichen Kräften an die nachfolgende Zusammenstellung der Resultate wissenschaftlicher Forschungen machte, so geschah es hauptsächlich, weil man von kompetenter Seite noch immer genug damit zu thun hat, neue und alte Fundgruben auszubenten um Bausteine für ein sicheres Gebäude zu gewinnen, an eine populäre Zusammenfassung des bereits Ermittelten und Gewonnenen aber nicht denkt, und weil andererseits doch der gebildete Mann, der sich in unserer so vorwiegend der Politik zugeneigten Zeit über mancherlei die Zukunft unseres Vaterlandes betreffende Fragen eine Meinung zu bilden sucht, das Bedürfniß empfinden muß sich ohne eigene gelehrte Studien über die Vergangenheit zu unterrichten, bisher aber vergebens nach einer übersichtlichen Darstellung der ständischen Geschichte Preußens vom Standpunkte des Politikers aus suchte. Selbst wenn die vielbändigen Geschichtswerke von Voigt, Vaczko u. A. dieselbe völlig ausreichend mit enthalten sollten (was doch keineswegs der Fall ist) so ist es nicht Jedermanns Sache, diese Werke durchzuarbeiten und sich aus der oft nichts weniger als interessanten speciellen Kriegsgeschichte des Ordens mühsam die Elemente dessen zusammenzutragen, was er wissen will und was ihm des Behaltens werth scheint. Der Fachkenner kennt die sonstigen Wege, denen der Verfasser nachgegangen ist, dem daher angemessen schien, sich alles Citirens der Belagstellen zu enthalten. Der Leserkreis, auf den er hauptsächlich reflektirt, könnte sich dadurch nur abgeschreckt fühlen. Möge sich aber bald der Mann finden, der die mangelhaft verstopfte Lücke würdig zugleich im Geiste der Wissenschaft und dem Bedürfniß des Politikers gemäß auszufüllen geneigt und befähigt ist.

Die Herrschaft des deutschen Ordens über das Land Preußen stützte sich lediglich auf den Rechtstitel der Eroberung. Zwar ertheilte der Kaiser schon im Voraus eine Urkunde, in der gesagt war: „dem Orden solle gestattet sein, zu seinem Nutzen Straßen und Marktzölle anzuordnen, Märkte und Handelsplätze einzurichten, Münzen zu schlagen, Grundabgaben und andere Leistungen aufzuerlegen, Ungelder zu Land, auf Flüssen und auf dem Meere festzusetzen, Bergwerke anzulegen, Civil- und Criminalrichter

einzusetzen; der Hochmeister und alle seine Nachfolger sollen auch volle Gerichtsbarkeit und alle sonstige Gewalt und Macht haben, soweit es irgend ein Fürst des Reiches in seinem eigenen Lande haben könne, also daß sie Gesetze und Verfassung anzuordnen, Gerichtsversammlungen zu halten und alle Einrichtungen zu treffen vermöchten, durch welche der Glaube der Gläubigen befestigt und für die Unterthanen überhaupt ein ruhiges Leben gesichert und begründet werde;" aber nicht mit diesem kaiserlichen Privilegium, sondern mit dem Schwert in der Hand eroberte der Orden das Land, und erst sehr spät suchte derselbe den Kaiserbrief vor, nicht um den ursprünglichen Bewohnern des Landes sein Recht nachzuweisen, sie unterjochen zu dürfen, sondern um den nach politischem Einfluß strebenden deutschen Einzöglingen gegenüber bestrittene Hoheitsrechte darzuthun.

So betrachtete sich denn der Orden nach der Eroberung, die erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts als völlig gesichert angesehen werden kann, als unumschränktem Herrn des unterworfenen Gebietes sowohl als der unterjochten Bewohner desselben. Land und Leute wurden sein Eigenthum. Zwar schloß der Orden 1249 zu Christburg mit den besiegten Heiden, die sich zum Christenthum bekennen würden, einen Frieden, der ihnen Freiheit der Person und des Besizes, sowie Wahl des Rechts ließ; aber die auflösende Bedingung dieses Vertrages, wonach derselbe nämlich nur so lange gelten sollte, als die Preußen am Christenthum festhalten würden, trat schon bei der Empörung von 1260 ein, und ein neuer allgemeiner, das Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthanen regelnder Vertrag wurde mit den Besiegten nicht geschlossen. Nur als Lohn guter Dienste erhielten einzelne Preußen Bestätigung und Vermehrung ihres Besizes; die Masse wurde besitz- und rechtlos gestellt.

Der Orden überkam also nicht nur die Herrschaft des Landes an Stelle der bisherigen Herren, sondern das ganze eroberte Land war als Domain anzusehen, die er bewirthschaftete; die Eingeborenen galten als Pertinenz des Grundes und Bodens, auf dem sie saßen. Jedoch trat er von Anfang an ein Drittel davon mit allen Hoheitsrechten an die Kirche ab, welche jedoch ihrerseits die politische Zusammengehörigkeit des ganzen

eroberten Gebiets und eine gewisse Oberhoheit des Meisters als weltlichen Gebieters anerkannte. Von den vier Landesbischöfen wurden die von Culm, Pomesanien und Samland schon früh vom Orden abhängig; da sie mit ihren Capiteln eingetreten, also selbst Mitglieder der Körperschaft geworden waren, was zur Folge hatte, daß demnächst auch ihre Unterthanen gemeinsam ihre Interessen verfolgten. Im Ermland dagegen gewann der Hochmeister keinen solchen Einfluß. Der dortige Bischof wurde daher aus Höflichkeit mitunter selbst in öffentlichen Urkunden (so in der 1383 publicirten allgemeinen Bäckerordnung) „Erzbischof“ titulirt, vom Kaiser „sein Reichsfürst“ genannt und vom Pabst wider Willen des Erzbischofs zu Riga zu einem „ganz freien Bischof“ gemacht. Diese particularistische Stellung des Landesherren (Bischof und Capitel) führte dann auch eine particularistische Stellung der ermländischen Stände herbei, wovon gelegentlich später. — Die vier Bischöfe mußten als Landesherren zu allen das ganze Land betreffenden Angelegenheiten vom Hochmeister zugezogen werden, und die Publikation der Landesverordnungen geschah ausdrücklich auch in ihrem Namen. In den Urkunden heißt es stets: „Der Hochmeister mit Rath und Vollwort seiner Gebietiger und Prälaten verordnet ic.“ Als der Orden später auch Pommerellen erwarb, werden als Prälaten mit den Bischöfen gleichberechtigt stets auch die Äbte von Pselpin und Oliva aufgeführt. —

Die inneren Einrichtungen des Ordens interessiren jedoch hier ebenso wenig als die der bischöflichen Capitel und Convente; auch die Art, wie in ihnen und im geschäftlichen Verkehr mit einander der einheitliche Wille der Herrschaft in allgemeinen Landesfachen constatirt wurde, berührt die vorliegende Frage nicht, die sich vielmehr lediglich dahin richtet, in welchem Verhältniß alle diese Theilhaber an der Regierungsgewalt, diese selbst als eine moralische oder politische Person gedacht, zu den Unterthanen als Regierten standen. Angewandt auf die Beziehungen zu den unterworfenen Preußen ist die Antwort schon gegeben: es war das Verhältniß von Herr zu Knecht. Aber schon während der stückweisen Eroberung und noch mehr nach derselben traten fremde Elemente hinzu, welche eine neue Rechtsordnung nöthig machten. Aus deutschen Einzöglingen bildete sich im 13. und 14. Jahrhundert allmählig ein deut-

scher Unterthanenstand, welchem vor Allem Freiheit der Person und eigenthümlicher Grundbesitz auf feste Verschreibungen (Privilegium) gesichert wurde. An diesen Privilegien nahmen alle bürgerlichen Berufsstände in der damals üblichen Sonderung und Abgrenzung Theil. Es entstanden deutsche Städte, Dörfer, größere und kleinere Gutssitze mit verschriebenen Rechten und Verpflichtungen gegenüber der Herrschaft und unter einander. Diese Verschreibungen gaben, und das ist für uns das Wichtigste, die rechtliche Norm für die Abgaben und Dienste ab, welche eine Gemeinde oder ein Einzelner vermöge seines Besitzes oder seiner Gemeindebehörigkeit der Landesherrschaft zu leisten hatte. Weitere Anforderungen waren daher ohne Verletzung der Privilegien nicht zulässig, somit also ein festes contractliches Verhältniß zwischen Herrschaft und Unterthanen constituirte. Dazu kam, daß der Orden schon in der Kulmischen Handfeste (1233), welche das sog. Kulmische Recht feststellte und später in den meisten ähnlichen Verschreibungen in Bezug genommen wurde, ein ganz allgemeines Versprechen dahin abgab, daß das ganze Land von allen Zöllen gänzlich frei sein sollte; wie der Chronist Schütz sich ausdrückt: „gar ein seltsam Wildpret.“

Wir finden also in Preußen nicht, wie im eigentlichen Deutschland, eine auf ursprünglich demokratischen Grundlagen beruhende Verfassung, die allmählig durch die Fürstengewalt umgewandelt und in den Hintergrund gestellt während des ganzen Mittelalters doch nicht völlig beseitigt werden kann und sich in dauernder Ausübung des uralten Rechts der Selbstbesteuerung und Theilnahme an der Gesetzgebung der Vergessenheit entzieht. In Preußen übernahm der Orden kein solches Volkerecht, etablierte auch keine politischen Stände, sondern parcellirte einfach einen Theil seiner das ganze eroberte Land umfassenden Domaine und setzte sich privatrechtlich mit den Parcellenbesitzern durch Contract auseinander. So lange die Herrschaft die Kosten der Landesregierung und Landesverteidigungen mit ihren eigenen Mitteln (Domaineneinkünften, fixirten Abgaben, Seezöllen, Landwehren u. s. w.) bestreiten konnte und bei neuen Verordnungen die Privilegien respectirte, hatte sie nicht den mindesten Grund den Unterthanen einen Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung zu gestatten; und ebenso wenig konnten unter gleichen Umständen die übrigen

mit der Consolidirung ihrer eigenen bürgerlichen und Erwerbsverhältnisse hinlänglich beschäftigten Unterthanen für sich ein Recht herleiten, sich in die Regierung einzumischen. So sehen wir denn auch wirklich während der ersten 150 Jahre den Orden das Land mit absoluter Machtvollkommenheit ohne jede nachweisbare Mitwirkung der Unterthanen regieren. Die wichtigen älteren Landesordnungen von 1307 und 1309, wenn nicht überhaupt eine bloße Fabel, wie M. Töppen beweisen will, sind auf Generalcapiteln des Ordens zu Engelsburg und Marienburg „gesetzt“ worden. (Nur der Chronist Grunau fabelt von der Zuziehung des Abels und der Städte.) Die Kleiderordnung von 1352, nach demselben Gewährsmann ebenfalls schwer zu halten, qualificirt sich als eine Polizeiordnung des Hochmeisters. Ueberhaupt war die lange und segensreiche Regierung Winrichs von Kniprode (1351—1382) während welcher der deutsche Orden den Gipfelpunkt seiner Macht und seines Ansehens erreichte, am wenigsten geeignet, einen politischen Einfluß Nichtberechtigter aufkommen zu lassen. Ob der Hochmeister es hin und her für gut befunden hat, einzelne angesehenere Landsassen gutachtlich zu hören, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls handelt es sich dabei nicht um eine politische Pflicht. Eine Abgabe, die ursprünglich nicht urkundlich vorgesehen, aber gewiß schon vor 1312 erfordert und geleistet wurde, war in dieser Zeit nur das Wartgeld (Wartpfennig oder Wachgeld zum Schutz der Grenze gegen die Littauer.) Im Jahre 1379 verweigerten die Lehnsleute und Vasallen des Bischofs Johannes von Pomesanien dessen Entrichtung für ihre Personen. Es wird berichtet, daß der Bischof sie in Folge dessen um sich versammelte, und daß ihr Sprecher sich auf das Kulmische Recht berief. Schließlich machten sie sich auf Kosten ihrer Hintersassen für ihre eigenen Pflüge von der Abgabe frei, versprachen aber in jedem Jahr die Befreiung besonders nachzusuchen. Auch später 1407 „wehrten sich Ritter und Knechte schalmäisches Korn und Wartgeld zu geben. Wenn sie es bisher auf Bitten der Herren gegeben hätten, bis Littauen und Samaiten bezwungen wären, so wollten sie es nun nicht länger geben. Jedoch auf Bitten des Hochmeisters begaben sie sich, daß sie es noch auf 3 Jahre geben wollten.“ Er machte sich zuerst im bischöflichen Theile gegen Ende der Regierung Kniprodes ein gemeinsames Vorgehn zur Ab-

wehr nicht ausdrücklich übernommener Abgaben bemerklich, und zwar unter den Vasallen dem Lehnherrn gegenüber. 1407 hatten sich die Umstände auch in anderer Beziehung bereits sehr geändert; die Opponenten sind bereits als „Ritter und Knechte“ bezeichnet, worunter man demnächst stets die Landstände im Gegensatz zu den Städten als politischen Ständen begreift, der Hochmeister bittet und sie bewilligen auf Zeit. Sehr anzuzweifeln ist die Richtigkeit der Nachricht des Chronisten Schütz, wonach Conrad von Wallenrod 1391 eine Auflage aufgesetzt haben soll, die wahrscheinlich von den Ständen (?) auf ein Jahr bewilligt gewesen. Als dieselbe nach Ablauf dieser Zeit und auch noch ins dritte Jahr forterhoben wurde, sollen die Stände in gemeiner Tagfahrt (?) die weitere Zahlung bei Leibesstrafe verboten und einander versprochen haben, wenn Jemand dazu gezwungen werden sollte, alle für einen Mann zu stehen. Dieser Hochmeister hat das Unglück gehabt den Mönchen zu mißfallen, die denn noch abenteuerlichere Geschichten über sein Leben und Sterben aufgebracht haben, um sein Andenken verhaßt zu machen. Später mochte man guten Grund haben, diesen angeblichen Präcedenzfall für die Ereignisse von 1440 aufzuwärmen, wozu der Danziger Chronist, der den Abfall vom Orden zu rechtfertigen hatte, ganz besonders geneigt gewesen sein mochte. Wenn 1453 im Proceß vor dem Kaiser der Orden auf die Beschwerde des Bundes (im 8. Klageartikel) darüber, daß die flämische Elle verkürzt sei, antwortete, das sei nicht des Ordens Schuld, sondern die Verkürzung sei durch die Lande und Städte gegangen und mit ihrer Bewilligung geschehen wohl vor 80 Jahren, so scheint letztere Zahl nicht ganz genau zu sein. Wahrscheinlich war die Landesversammlung von 1383 gemeint, die ins Jahr nach Kniprodes Tod fiel und nur 70 Jahre zurück lag.

Indeß hatten sich allerdings Combinationen gebildet und gefestigt, die ursprünglich anderer Bedeutung, von Wichtigkeit für die Bildung politischer Stände wurden, als die Zeit erschien, welche eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses zwischen Herrschaft und Unterthanen nöthig machte. Von größtem Einfluß war dabei, daß die größern Städte Preußens, namentlich Thorn, Danzig, Elbing, Königsberg u. A. nicht lange nach ihrer Gründung in nahe Beziehung zur deutschen Hanse traten und zwar als Glieder dieses großen und mächtigen Bundes. Diese Städte nahmen seit-

dem eine sehr eigenthümliche Doppelstellung ein; auf der einen Seite nämlich traten sie als fast unabhängige Glieder der Hanse in ihrer Beziehung zu dieser selbst und zum Auslande auf, während sie auf der andern Seite vom Orden abhängige Communen blieben. Seit dem Jahre 1363 lassen sich besondere Tagsfahrten (Versammlungen) der sechs preussischen Hansestädte in Marienburg und Danzig nachweisen, auf welchen sie durch ihre Rathsmannen und Bevollmächtigte beriethen und auf gemeinsame Kosten Sendboten zu den Tagsfahrten nach Lübeck schickten. Damit war eine Form der Vereinigung gefunden, welche sich auch auf andere Verhältnisse verwendbar machen ließ. 1367 zogen die Seestädte gemeinschaftlich auf den König von Dänemark und vertrieben ihn aus dem Lande. 1371 kam der vertriebene König Waldemar auch nach Preußen, suchte die Vermittelung des Hochmeisters und der preussischen Städte zu einer Versöhnung mit der Hanse nach und verließ ihnen auf Antrieb des Hochmeisters Stapelrechte auf Schonen. Auch in den folgenden Jahren 1373 und 74 verhandelte sowohl der Hochmeister als auch einzelne Städte, freilich mit Wissen desselben, mit fremden Mächten in Handelsangelegenheiten. Es ergiebt sich daraus, daß der Orden die Hansestädte im Verhältniß zum Auslande als selbständig berechnete Contractanten anerkannte und neben ihnen verhandelte. Es war sehr natürlich, daß der Orden, als er sich später genöthigt sah in innern Landesangelegenheiten die Unterstützung der Unterthanen in Anspruch zu nehmen, sich vor allem an diese mächtige Städtegenossenschaft wendete, welche damit aber ihren hanseatischen Charakter verlieren und durch Zuziehung der übrigen Städte allmählig und fast unmerklich zu einem politischen Stande der Städte dem Landesherrn gegenüber heranwachsen mußte. Dies konnte nicht ohne Einfluß auf das flache Land bleiben. Auch dort fanden sich ganz von selbst für die besonders wohlhabenden und angesehenen Grundbesitzer Vereinigungspunkte in den einzelnen Kreisen. Sie hatten sich zu bestimmten Zeiten um den Landrichter zu versammeln, um Gerichtstage über alle freien Leute abzuhalten, und schaarnten sich ihrer Landwehrpflichtigkeit wegen zu andern Zeiten wieder um den Bannerherrn. Doch sonderte sich Landadel (Ritter und Knechte d. h. große Grundbesitzer adliger Geburt, die entweder die Ritterwürde erhalten oder noch

nicht erhalten hatten) erst am Ende des 14. Jahrhunderts von dem Stadtadel, welcher den Rath besetzte, als besonderer Stand ab. Zunächst scheinen die Hochmeister zu den Berathungen über Landesangelegenheiten nach beliebiger Wahl die Angesehensten im Lande berufen zu haben, die sich dann freilich erst wieder bei ihren Standesgenossen informirt haben mögen. Von einer Verpflichtung des Ordens, bestimmte Stände zuziehen, ist noch längere Zeit nicht die Rede, so sehr auch die sich nach dem Tode Kniprode's mehrenden Verlegenheiten wegen Unterhaltung der Kriegsmacht denselben veranlaßten, sich möglichst viele opferwillige Freunde zu sichern.

Die Bäckerordnung von 1383 soll auf einer „Tagfahrt“ oder „allgemeinen Landesversammlung“ zu Bartenstein berathschlagt und für das ganze Land beliebt sein. Das Nähere über die Betheiligung der Stände ist jedoch nicht bekannt. Der Keceß erwähnt im Eingange nur der Gebieter und Prälaten, mit deren „Recht und Bollwort“ der Hochmeister die Landesordnung zu Bartenstein „eingetragen“ habe, was freilich die Zuziehung ständischer Räthe zur Berathung nicht ausschließen würde, welche man schon deßhalb annehmen zu müssen glaubt, weil auch über die Münze gehandelt worden, wobei die Städte, welche Münzrechte hatten, nicht ausgeschlossen werden konnten. Aber gerade der letztere Umstand scheint darauf hinzuweisen, daß nicht politische Stände, sondern nur die Städte als Theilhaber an einem Hoheitsrecht mit thätig waren. — 1385 beschwerten sich englische Kaufleute beim Hochmeister über den gestörten englischen Handel. Er berief eine Tagfahrt (also ursprünglich wieder nur in Handelsangelegenheiten) nach Marienburg, wo beschlossen wurde eine Gesandtschaft von Seiten der Städte und des Ordens nach England zu schicken. Auch wurden zwischen den Städten und dem Orden Beschränkungen der Gewerke berathen und angenommen. Wir haben hier ein Beispiel, wo die Vereinigung des Ordens und der Städte zu gemeinsamem Vorgehn dem Auslande gegenüber zugleich zu Auseinandersetzungen bei inneren Angelegenheiten benutzt wurde. — Auch die Urkunde über den wichtigen Preussischen Landesschuß wegen der Pfennigziese (Rentenkauf) 1386 erwähnt ständischer Beigeordneter nicht, und auch der besonders zuverlässige Chronist Lindenblatt spricht nur von dem Rath des

Meisters mit den Bischöfen und Prälaten des Landes. Aber in einer Urkunde von 1397 sagt der damalige Hochmeister ausdrücklich, daß sein Vorfahr Herr Conrad Zöllner „mit ganzer Eintracht seiner Gebietiger, Prälaten, Ritter, Knechte und Städte die Landesordnung wegen der Pfenniggiese verliebet und bestätigt“ habe. An der Betheiligung der genannten Personen dürfte daher nicht zu zweifeln sein, nur ist über die Art der Zuziehung und Berathung alles dunkel. — Endlich ist das Schutz- und Trutzbündniß, das der Orden 1386 mit den Herzögen Wartislaw und Boguslaw von Stettin abschloß, von Seiten des Ordens durch die Gebietiger, sowie Ritter, Mannen und Städte des Landes bestätigt und verbürgt. Es ist dies das erste Beispiel einer solchen Verbürgung durch die Stände, jedoch auch in jener Zeit noch vereinzelt dastehend, da in den folgenden Jahren eine Betheiligung der Stände bei den Verhandlungen mit Polen und Littauen noch nicht zu bemerken ist. Wahrscheinlich sind nur die Stände des angrenzenden Pommerellens gemeint, welche schon 1311 bei Uebernahme des Landes durch Kauf als berechnigte Körperschaft auftreten und hier allerdings nahe interessirt waren.

Etwas klarer wird die Situation unter der Regierung Conrads von Jungingen. Seit 1394 sehen wir, daß die Vorstände der wichtigsten Städte und die angesehensten Landesritter (also immer nach Wahl der Regierung) zur Berathung bei Landesgesetzen zugezogen wurden und diese Zuziehung auch im Eingang der Verordnungen ihren Ausdruck fand. z. B. „Um Walpurgis (1394) auf die Bitte der Ritter und Knechte, der Städte und des gemeinen Landes (?) ward gesetzt von dem Hochmeister und den Gebietigern u. s. w.“ Das „gemeine Land“ scheint nur die vorgeannten Stände zusammenzufassen. Die gebrauchte Formel läßt über das Verhältniß, wie es nach der Anschauung des Ordens damals bestand, kaum Zweifel. Ritter, Knechte und Städte bitten der Hochmeister, und die Gebietiger setzen. Anerkannt ist also nur ein gemeinsames Petitionsrecht, allerdings schon eine namhafte Errungenschaft. Der Geist der Unzufriedenheit steigerte sich mehr und mehr und trieb zur engeren Vereinigung der Gleichgesinnten. So entstand im Kulmerlande 1397 zunächst aus vier angesehenen Landesrittern nach dem Vorbilde ähnlicher Bündnisse die Eideshengesellschaft in der

verbrieften Absicht sich gegenseitig gegen Vergewaltigung Beistand zu leisten. Bei Errichtung des ewigen Friedens mit Witowd 1398 sah sich der Orden genöthigt zum Berathungstage zu Sellin auf dem Werder die ältesten Ritter des Landes und die Bürgermeister der großen Städte zuzuziehen, offenbar um dadurch bessere Garantie zu geben und gegen das eigene Land gesichert zu sein. Schon zu Anfang des folgenden Jahrhunderts scheinen dann die Zustände ziemlich anarchisch zu werden. Ritter und Städte namentlich des westlichen Preußens versammelten sich nach Belieben zur Berathung über Landesangelegenheiten. 1408 beriethen sie auf gemeinsamen Versammlungstagen zu Marienburg verschiedene Wünsche und Bitten in Betreff einer verbesserten Landesordnung, die sie dem Hochmeister vorlegten. Derselbe „setzte“ darauf am ersten Sonntage des Advents folgende für die Situation sehr charakteristische Artikel „zu halten über all das Land zu Preußen: Zum ersten soll Niemand eine Sammlung machen, wer das thut, der soll seiner Buße nicht wissen. Auch soll Niemand in das Landing (Gericht) mit Freunden und Fremden reiten als selbst zehnen, und keiner soll in das Landing eine Armbrust führen. Item wo man zu Tage reitet binnen Landes, da soll auch Niemand stärker reiten als selbst zehnen; auch soll Niemand eine Armbrust führen binnen Landes auf Tage u. s. w.“ Diese Verordnung richtete sich offenbar gegen vielfach vorgekommene Ausschreitungen und versuchte der eingerissenen Unordnung durch straffere Polizeimaßregeln Einhalt zu thun. Aber die unglückliche Schlacht bei Tannenberg (15. Juli 1410) bewies in ihrem Fortgang, wie weit bereits die Entfremdung zwischen der Ordensregierung und deren Untergebenen geblieben und wie groß schon jetzt die Neigung war sich Polen anzuschließen, das seinerseits wieder alles daran setzen mußte, um nach Norden hin das Meer zu gewinnen.

Za, bei der blutigen Schlacht selbst scheint Verrath zur Niederlage des Ordens mitgewirkt zu haben. „Etliche böse Wichte, Ritter und Knechte des Landes Kulm, unterdrückten die Kulmische Banner (Bannerführer war der Eidechsenritter Nicolaus v. Kents) und auch andere Banner, die da flüchtig wurden, also daß ihr gar viele davon kamen.“ Nach der Schlacht ergaben sich dem Könige von Polen auf dessen Aufforderung ohne Schwertschlag nicht nur die Landesbischöfe, sondern auch sämtliche

(ummauerte!) Städte im Lande und die meisten Ordensburgen, letztere wieder in Folge Verraths. „Und ward groß Jammer über all das Land zu Preußen, da sich Ritter und Knechte und die großen Städte des Landes alle umthaten zu dem Könige u. s. w.“ Elbing und Thorn beeilten sich dem polnischen Heere, das Marienburg belagerte, Lebensmittel zu senden und andere Städte folgten diesem Beispiel. Dafür wurden Städte und einzelne Herren vom Adel mit Grundbesitz belohnt. Eine Anzahl Ritter schickte an den Hochmeister sogar förmliche Lade- und Fehdebriefe. Auch die Ritterschaft des Balgaschen und Brandenburgischen Gebiets huldigte dem Littauerfürsten Witowd und nahm für ihn die Ordensburgen ein.

Für alle diese guten Dienste gab dann König Wladislaus Jagello am 1. Sept. 1410 den Preußen eine Begnadigung, deren Anfang lautet: „Wir etc. — haben aus Königl. Milbigkeit angesehen die Treueit und eigene Erkenntniß des meisten Theils des Landes Preußen, da sie zum Erbe der Krone Polen, als zu ihrem Erbtheile sind getreten und geschworen haben als Unterthanen u. s. w.“ Er bestätigte dann sämtliche Privilegien, Befreiung von allen Ungeldern, Accisen, Zöllen und Schoßgeldern, hob das Strandrecht auf, versprach, daß selbst Appellationen an den Landesherrn innerhalb Landes gerichtet werden sollten, und gab „den großen Städten sonderliche Freiheit, die sie vor nicht hatten, und machte sie damit willig seinem Gebot und Willen.“ Aber auch der Orden sah jetzt die Nothwendigkeit ein, den Ständen Concessionen zu machen. Heinrich von Plauen wendete sich ebenfalls mit einem Manifest „an alle Fürsten, Geistliche, Freiherrn, Ritter und Knechte“, um Polens Unrecht darzuthun; er sagt darin, daß er „mit Rathe“ mehrerer Bischöfe und Gebietiger „und mit anderer Ritter und Knechte und Mannen, die jezund bei uns sind“ einen Waffenstillstand genommen habe, und schlägt vor, „alle Sachen und Schelung zu setzen zu Fürsten, Herren, Ritter und Knechten,“ wovon jeder aus seinem Rath sechs wählen sollte. Den Rittern, Knechten und Mannen wird hier also, um einen modernen Ausdruck zu brauchen, schon ein consultatives Votum beigemessen, aber der Zusatz: „die jezund bei uns sind“, beweist, daß die Zusammensetzung der Versammlung eine zufällige war. Nach des Königs Abzug wurden

alle Städte und Burgen bis Elbing wiedergewonnen. Auch Elbing trat, nachdem, wie aus einem Schreiben des Elbinger Rathes hervorgeht, die Rathsmänner die Verhandlungen unter Berathung mit der Gemeinde geführt hatten, wieder dem Orden zu, und der Rath entschuldigte seinen Abfall mit der Noth. Nun ergab sich auch die Stadt Thorn. Im Osterobeschen Gebiet traten sogar die Landesritter mit ihrer Wehrmannschaft zusammen und entrissen den Polen alle Burgen für den Orden. Schon ein Jahr später aber findet sich die Formel, welche die schnelle Erweiterung der ständischen Macht unzweifelhaft klar legt.

Nach dem Frieden zu Thorn 1411 „setzte der Hochmeister und seine Gebietiger mit Vollwort der Edelsten des Landes eine Schätzung (der erste allgemeine Landeschoß!) über das Land, die da williglich und freundlich bezahlet haben alle Ritter und Knechte, Bischöfe, Prälaten, Aebte, Klöster, Pfarrer, Bürger und Bauern.“ Vollwort, d. h. Zustimmung, Genehmigung! Es handelte sich, wohl gemerkt, um eine Steuerbewilligung. Aber auch jetzt scheint nur eine Notablenversammlung, „die Edelsten des Landes“ berufen zu sein. Von einer Mitwirkung der Stände aus eigenem Recht ist noch nicht die Rede. „Einzig und allein die Stadt Danzig hat sich freventlich dawider gesetzt und nicht bezahlet.“ Danzig strebte schon damals danach ein Freistaat unter polnischer Oberhoheit zu werden. Es wurden Gewaltmaßregeln gegen die Stadt angewendet; gleichwohl versagten die Danziger auf einer vom Hochmeister nach Osterode berufenen Tagsfahrt dennoch den Schoß und gewährten ihn erst, als ihr Bürgermeister Lezlau und zwei Rathsmänner, wie es scheint hinterlistig, gefangen genommen und dann hingerichtet waren. Nun bat die Bürgerschaft um Gnade und erhielt dieselbe, jedoch unter mancherlei lästigen Bedingungen, nachdem auf einem allgemeinen Landtage (Ostern zu Braunsberg), auf welchem Bischöfe, Bevollmächtigte der Städte, Ritter und Knechte des Landes versammelt waren, für die Stadt gebeten war. Der Orden behielt sich hier das Bestätigungsrecht der Bürgermeister ausdrücklich vor. Hier zum ersten Mal hören wir von Bevollmächtigten der Städte und der Großgrundbesitzer. Die Bildung politischer Stände hat einen gewaltigen Schritt vorwärts gethan. — In dasselbe Jahr fiel die Verschwörung der Eidesritter mit dem Komthur von Neben, die

jedoch hier weniger interessirt, so wichtig an sich die Verhandlungen vor dem Lehnshofe und der Ritterbank für die Kenntniß der älteren Rechtsgeschichte sind. Zur Entscheidung über einen Kompetenzconflict zwischen Ritter- und Landbank (einem andern Fall angehörig) wurde ein Landtag berufen. Auch das Wort „Landtag“, statt Tagfahrt ist neu und bezeichnend.

Von dieser Zeit ab datirt auch das Streben der Stände, zunächst der Städte sich dadurch, daß sie den Hochmeistern bei der Huldigung gewisse Artikel zur Genehmigung und Aufrechthaltung vorlegten, die Erhaltung ihrer Privilegien zu sichern und bisher zweifelhafte Rechte feststellen zu lassen. So 1411 und 1414. Sie verlangten unter anderm freie Wahl der Bürgermeister, Rathsmannen und Schöppen nach alter Gewohnheit und Recht ohne Einmischung der Herrschaft. Wenn sie ferner in einem andern Artikel die Unanfechtbarkeit der zum Berathungstage vom Lande einstimmig Berufenen wegen dessen, was sie über Landesachen offen sprechen würden, forderten, so nahmen sie damit bereits damals vor mehr als vierhundert Jahren ein parlamentarisches Recht für sich in Anspruch, über welches leider bis auf unsere Tage hin Streit ist.

Ende des Jahres 1412 wurde durch Heinrich v. Plauen auf einem Berathungstage zu Elbing mit dem Landesrath ein neues politisches Institut ins Leben gerufen und 1414 noch weiter ausgebildet. Danach nahm der Hochmeister um einer guten Eintracht der Lande wegen in seinen (bisher nur aus den Gebietigern, Prälaten u. s. w. bestehenden) Rath etliche Ritter und Knechte, sowie Bürger aus Städten des Landes, zu welchen man sich Treue versah, (über die Zahl und manches Andere ist Streit); die sollten zu des Hochmeisters und seiner Gebietiger Rath schwören und mitwissen des Ordens Sachen und für das Land in Treuen und bei Ehren rathen helfen. Dieser Landesrath hat daher nichts gemein mit den ständischen Versammlungen und sollte dieselbe nicht etwa ersetzen, sondern er stellte eine Art von weltlichem Ministerium des Hochmeisters neben dessen Ordensministerium vor, um dem Lande dafür Garantie zu geben, daß der Orden nichts gegen das Land vornehme und den Orden selbst vor nochmaligem Abfall zu sichern. Da es sich um eine reine Vertrauenssache handelte, so ist anzunehmen, daß der Hochmeister, wie auch aus Lindenblatt geschlossen werden muß, selbst die Auswahl traf,

und daß Grunau, der übrigens die Jahreszahl 1416 hat, fabelt, wenn er sagt, daß diese Räte „von ihren Gemeinen und Städten erwählt“ worden. Die alte Handschrift ohne Datum endlich, welche Voigt im Geh. Archiv gefunden hat, dürfte nur eine ungenaue Aufzeichnung der Funktionen nicht dieses, sondern des zweiten Landesraths (1430) enthalten, wie aus der Erwähnung des jährlichen Elbinger Richttages hervorzugehn scheint. Wenn darin dem Landesrath unter anderm auch das „Steuerbewilligungsrecht bei nothwendigem Schoss oder Zins“ eingeräumt ist, so kann damit äußerstenfalls gemeint gewesen sein, daß kein Antrag auf Bewilligung von Schoss oder Zins ins gemeine Land gebracht werden dürfe, als wenn der Landesrath seine Genehmigung dazu erteile, da Niemand über sein Privilegium hinaus verpflichtet werden konnte, die Zustimmung also auch eine allgemeine sein mußte, und die damals schon mächtigen Stände schwerlich das wichtige Geldbewilligungsrecht in die Hand von Leuten gelegt haben würden, welche, wenn auch aus ihrer Mitte entnommen, doch der Herrschaft einen Eid geleistet hatten und mancherlei Versuchungen ausgesetzt waren.

Uebrigens bekam dem Hochmeister Plauen dieser Eingriff in die Ordensverfassung schlecht. Der erste von den Artikeln, auf Grund deren er abgesetzt wurde, lautete: daß er keinem Rath seiner Gebietiger gefolgt sei, sondern wider das Ordensbuch „fremdem Rathe weltlicher Räte“ folgte. Freilich warf ihm dann auch der zweite vor, daß er das, worüber er mit seinen Gebietigern und mit dem Lande, die in seinen Rath geschworen, eins geworden, nicht einmal befolgte, sondern sobald sie von ihm schieben alle Dinge nach seinem eigenen Willen gewandelt (umgeändert) habe. Es war im Orden eine conservative Partei, die den veränderten Umständen nicht Rechnung tragen und, obgleich der Orden seine Selbstständigkeit verloren hatte, doch keinen Einfluß aufkommen lassen wollte, der im Widerspruch mit den ihr als alleiniges Gesetz geltenden Ordensstatuten stand. Diese Opposition gegen das sich neu bildende Staatsrecht wurde in der Folge immer stärker und brachte endlich in die Körperschaft einen unheilbaren Zwiespalt.

In den folgenden Jahren waren bei den Versuchen, die Streitigkeiten mit Polen auszugleichen, stets einige Landesritter, so die Bürgermeister und Rathsmannen der Städte in größerer und geringerer Zahl

zugegen (wie es scheint nicht gerade Mitglieder des Landesraths), so auf dem zweiten Tage zu Wielun 1418 „aus viel Gebieten die trefflichsten, die man gehaben mochte, und dazu die Bürgermeister und etliche Rathmannen der großen Städte des Landes,“ auf dem Tage zu Guebkau in Sjavien die culmischen Bannersführer und Landrichter, zwei andere Ritter, sowie die Bürgermeister von Culm, Thorn, Elbing und Danzig. Inzwischen nahm der Hochmeister aber auch Rath von dem gemeinen Lande, wenn es nöthig schien, so als der polnische König die Abtretung beträchtlicher Landestheile forderte, als das Land der vom Landesrath beschlossenen Verbesserung der Münze entgegen war, (1418) zur Extrahirung der Beschlüsse, daß im ganzen Lande culmisch Maaß sein sollte (Elbing St. Gallenabend 1417) als der Hochmeister 1418 zur Bezahlung der Söldner ein Geschoss (allg. Abgabe) wünschte („aber das Land wehrte sich es zu geben“) sowie bei der Wiederholung dieses Antrages im folgenden Jahre, wo sich wegen der großen Kosten und Zehrungen, die auf das Land zu Preußen gingen, „die Lande gemeinsam dem Hochmeister zu einem Geschosse und dem Orden zu Hülfe ergaben.“

Unter Paul von Ruzdorf wendete sich 1422 der König von Polen wieder mit Briesen an die Stände, stellte ihnen des Ordens Unrecht vor und bat um ihren Beistand. Aber der Hochmeister berief nun selbst „Prälaten, Ritter, Knechte, Städte und Dienstpflichtige (?)“ nach Marienburg. Sie erklärten einstimmig, daß ein Krieg mit Polen nicht zu vermeiden sei und daß sie treu zum Orden halten wollten. Eine päpstliche Bulle, die gerade aus Rom kam, theilte der Hochmeister sofort den Versammelten mit. Nachdem nun aber der König ins Kulmerland eingefallen war und große Verwüstungen angerichtet hatte, der Meister in Folge dessen auch die Stände in demselben Jahre noch einmal versammelte, stimmten sie jetzt allgemein für Frieden, der denn auch sehr schimpflich für den Orden am Melno-See zu Stande kam. Im Namen der Stände verhandelten denselben drei Landesritter. Am Schluß der Friedensurkunde heißt es: „wenn ein Theil dem andern gegen diesen Frieden Krieg oder Fehde zuziehn wollte, so sollen des Friedbrüchigen Unterthanen ihm weder Gehorsam noch Beistand leisten und er ihm schriftlich die Befugniß zur Widerseßlichkeit und zum Unge-

horfam verbrießen und verbürgen.“ Zu so tiefer Demüthigung hatte sich der Orden bisher noch nicht verftehn dürfen.

Aus den Verhandlungen, die 1425 und 26 in Betreff der Münze gepflogen wurden, ist nur wichtig anzumerken, daß sich Ritterschaft und Städte des Ermlandes die schon von Plauen und Ruchmeister gegebene Versicherung wiederholen ließen, „daß diese Maßnahme nicht wider den Bischof, sondern wohl zu Dank geschehe.“ Die eximirte Stellung, welche der Bischof von Ermland einnahm, theilte sich auch den Ständen dieses Landestheils mehr und mehr mit.

Inzwischen scheint der 1412 eingefetzte Landesrath allmählig in Vergessenheit gekommen zu sein. Nun setzten es 1430 die Stände in der Bedrängniß des Ordens durch, daß der sog. große Landesrath im Frühjahr in gemeiner Tagfahrt der Prälaten, Land und Städte zu Elbing gewährt wurde. Mitglieder desselben sollten sein: der Hochmeister, sechs Gebietiger, sechs Prälaten, sechs von den Landen (Ritter oder Gutseigenthümer) und sechs aus den Städten, alles redliche, rechtschaffene und erfahrene Männer, vom Hochmeister und dem Lande gewählt. Wie diese Wahl zu denken ist, und ob etwa dem Lande resp. den Städten das Repräsentationsrecht, dem Hochmeister das Bestätigungsrecht zustand, ist nicht gesagt. Die Funktionen des Landesraths wurden auf dieser und auf einer Tagfahrt 1433 näher dahin bestimmt:

1. Keine Sachen, die den Status des Landes anrühren, sollen ohne den Rath beschloßen und geendigt werden;
2. In jedem Jahre einmal an einem bestimmten Tage solle der Rath zu Elbing zusammentreten und über gutes Regiment und des Landes Münze verhandeln;
3. Dort auch Klagesachen über Verkürzung und unrichtige Auslegung von Privilegien oder über Gewalt und Unrecht von Jedermann annehmen und entscheiden, auch darüber wachen, daß Niemand ohne Urtheil und Recht gerichtet werde;
4. Keine hohe und ernste Sachen, als Bündnisse und neue Kriege soll der Hochmeister ohne Wissen, Willen und Vollwort sämmtlicher seiner geschworenen Rätthe vornehmen oder in's Werk richten. Dabei wurde dem Landesrath überlassen, falls es ihm



nöthig scheine, „den geschworenen Rath zu stärken“ oder „solche Sachen an sämmtliche Lande und Städte zu bringen.“

5. Vorberathung bei Steuerauflagen. — Doch wurde der Landesrath verpflichtet, falls er eine Steuer, Schoß oder Ziese auslegen wollte, daß dies nur mit Wissen und Willen der gemeinen Land und Städte (des gemeinen ganzen Landes Verwilligung) sollte geschehn können. Der Orden behielt sich bei diesem Punkt seine Gerechtsame aus kaiserlichen und päpstlichen Privilegien vor.

Damit waren die wichtigsten Züge der ständischen Verfassung, wie sie sich während der letzten 50 Jahre faktisch herangebildet hatte, urkundlich fixirt. Der Hochmeister war früher nur an den Rath der Ordensgroßbeamten und der Prälaten gebunden gewesen; jetzt war neben Orden und Kirche das Land als dritter berechtigter Factor getreten und zwar mit gleich viel Stimmen, wie Gebietiger und Prälaten zusammen. Das Land hatte bei der Wahl seiner Räte eine Mitwirkung; nothwendige Eigenschaften eines solchen waren nur Redlichkeit, Rechtschaffenheit und Erfahrung in Landessachen (nicht also auch Gutgesinntheit.) Der große Landesrath war aber nicht Verwaltungs- sondern nur Aufsichtsbehörde und hatte als solche sogar richterliche Funktionen. Alle Sachen von Wichtigkeit mußten im Landesrath vorberathen werden; außer in Steuersachen hatte er auch überall die Endentscheidung, war jedoch befugt, sich beliebig durch Zuziehung angesehenen und einflussreicher Leute zu erweitern, oder auch das ganze Land zu befragen. Was hier seine Befugniß war, war in Geldbewilligungssachen seine Pflicht. Der Grundsatz, daß nur des gemeinen ganzen Landes Verwilligung eine neue Steuer gesetzlich machen könne, war damit ausgesprochen. In Betreff der Mitwirkung bei der Gesetzgebung ist keine besondere Bestimmung getroffen. Endlich ist zu bemerken, daß Land und Städte abgesondert vertreten, also als zwei besondere politische Stände anerkannt sind. Wer im Einzelnen die Berechtigung als Landstand hatte oder an der Wahl der ständischen Bevollmächtigten Theil nehmen durfte, ist nicht zu ermitteln. Jedoch muß angenommen werden, daß noch immer nur die großen, schon durch die Hansa unter sich vereinigten Städte im Landesrath und wahrscheinlich auch



bei den allgemeinen Berathungstagen vertreten waren, und daß auf dem flachen Lande nur die angesehensten und begütertesten Ritter und Knechte, welche auch an der Wahl des Landrichters und Bannersführers Theil nahmen, ihren politischen Einfluß geltend machten. Daß auch dörfliche Gemeinwesen, Schulzen, Köllmer, Müller und Freie wenigstens an den Kreisversammlungen Theil genommen haben, läßt sich nicht ersehn, obgleich ihre Besitzprivilegien nicht hinter denen der größern Lehnsleute zurückstanden. Zwanzig Jahre später, als die Landesritter Anhang im Volk suchten und im Osterobeschen „den kleinen Freien ihre Handfesten glossirten“ strafte der Komthur die letzteren, die wohl Gefallen daran gefunden haben mochten, mit Gefängniß.

Auch dieses Institut des großen Landesraths scheint nicht im Stande gewesen zu sein festen Boden zu fassen; von seiner practischen Wirkksamkeit ist wenig zu hören. Kein Theil mochte dem andern völlig trauen oder sich auf die Mittelspersonen wirklich verlassen. Dabei wurde die Noth des Ordens immer größer. Als 1433 die Hussiten im Lande wütheten, schlug der Meister den Ständen des Landes auf einem Tage zu Elbing zur Deckung der Kriegskosten eine Abgabe von Lebensmitteln sog. Ziese (Accise) vor und versprach sogar: das Geld solle in einigen Städten des Landes zu guter Verwahrung gelegt und nur zur Nothdurft des Landes verbraucht werden. — Dies ist das erste Mal, daß eine solche Bedingung erwähnt wird, nach welcher also die Steuer auch nach der Bewilligung und Erhebung zur Disposition der Steuerzahler bleibt. Im folgenden Jahrhundert entstehen daraus die ständischen Landkasten. Auch über die formelle Behandlung eines solchen Antrages findet sich hier schon das Nähere. Lande und Städte nahmen denselben nämlich zu den ihrigen zur Berathung (eine Formel, die seitdem bei Gelegenheit fast jeder Proposition wiederkehrt), d. h. die Deputirten reisten nach ihrer Heimath zurück, um zunächst in ihren Gebieten und Gemeinden abstimmen zu lassen, ob der Antrag beliebt werde. Als sie darauf wieder zurückkehrten, hatten die beiden Stände mit einander Unterredung. (Aufsfallenderweise hat Schütz hier den Passus: Ritter, Knechte „und Lande“ mit den Städten. Ritter und Knechte machen zusammen die Lande aus.) Auf Vorhalten der Städte schlugen die Lande dem Meister die Ziese rund

ab. Dann that es ihnen aber leid, daß sie den Meister so gar trostlos lassen sollten, und forderten die Städte zur Berathung auf, ob man nicht eine andere Steuer bewilligen wolle. Erst nach manchem abgesonderten und gemeinsamen Berathen, und als namentlich der Meister den Städten den Modus zu bestimmen überließ, kam eine allgemeine Kopf- und Vermögenssteuer zu Stande.

Wichtig sind ferner folgende Artikel aus den 1434 zwischen dem Orden und den Städten vereinbarten Ordinantien:

Item, wer nach Eintracht des Landes der Städte Wort führet, auch was Lande und Städte der Herrschaft rathe für das Beste, daß dieselben von der Herrschaft keine Noth und Hinderung darum leiden sollen. (Also Unverletzlichkeit der Abgeordneten und namentlich der Sprecher wegen ihrer dem Orden etwa unlieben Rathschläge.)

Item, was der Hochmeister und seine Gebietiger mit den Landen und Städten einträchtiglich beschließen in ihren Landen zu halten; daß dasselbe stet und fest bleibe und nach Abschieden nicht gewandelt werde: ist aber hernachmals irgend etwas daran zu wandeln, daß solches mit der Lande und Städte Mitrath gewandelt werde.

(Also: ständische Beschlüsse können nur wieder durch ständische Beschlüsse aufgehoben oder geändert werden; die Nothstandsklausel wird ausdrücklich ausgeschlossen.)

Als der Hochmeister 1435 für nöthig fand eine neue Kriegsrüstung auszuschreiben, widersetzten sich die Stände mit der Erklärung, daß sie den Beifrieden auf 12 Jahre mit unterschrieben hätten und bei ihrer Ehre halten würden. Ja, sie machten sogar auf die versängliche Klausel am Schluß aufmerksam. Im Kulmerlande kam es zu offener Widersetzlichkeit, und der Orden, für seine Herrschaft fürchtend, mußte nachgeben und zu Unterhandlungen mit Polen seine Zuflucht nehmen. Zu Racanz war ein Berathungstag angesetzt. Nun aber wollten die Städte Preußens die vom Hochmeister zu diesem Tage erwählten städtischen Sendboten nicht anerkennen, behauptend, sie allein hätten das Recht solche aus ihrer Mitte zu wählen. Die Gebietiger betrach-

teten dies als ein neues Recht, das die Stände für sich in Anspruch nahmen. Dasselbe wurde auch nicht anerkannt, denn bei Abschluß des Friedens zu Brzesz wirkten wieder vom Meister ernannte Sendboten der großen Städte mit. Viele von der Ritterschaft weigerten sich aber diesen Frieden zu besiegeln.

Mit der Noth nahm auch mehr und mehr die Unordnung zu; schon bewilligter Schuß wurde in einzelnen Gebieten ganz oder theilweise verweigert, und bei den häufigen Zusammenkünften zwischen den Städten und der Ritterschaft einzelner Gebiete (namentlich von Culm und Christburg) zeigte sich der aufständige Geist in förmlichen Verbündnissen gegen die Herrschaft. Ohne die Macht zu haben seinem Willen Nachdruck zu geben, verbot endlich der Hochmeister die Versammlungen der Städte ganz. Sie kamen trotzdem zu Anfang 1440 in Elbing zu einer Tagfahrt zusammen, und nahmen mit der Kulmer Ritterschaft einen Bund in Aussicht. Darüber sollte der Rath jeglicher Stadt sich mit seiner Gemeinde besprechen und auf nächster Tagfahrt die Meinung der Einzelnen gehört werden. Nun setzte der Meister einen allgemeinen Berathungstag an. Die Stände kamen jedoch vorher in Elbing zusammen und vereinigten sich über gewisse Artikel, die sie dem Meister vorlegen wollten. Sie verlangten namentlich: einen allgemeinen Nichttag, Aufhebung der Zölle, Erhaltung der Privilegien, „auf die sie dem Meister gehuldigt hätten,“ und daß der Orden das viele Rauffschlagen (Handlung mit den Produkten der Domänen etc.) aufgeben sollte. Der Meister nahm diese Artikel nicht an, erklärte auch, daß er eine Tagfahrt des Landes in kurzer Frist nicht bewilligen könne. Da faßten die Versammelten den Beschluß, sich früher aus eigener Macht einen solchen Tag zu setzen. Dies geschah wirklich. Ritter, Knechte und Städte, hauptsächlich aus den Gebieten von Culm und Osterode versammelten sich am Sonntag Reminiscere zu Elbing und brachten ihre Klagen in 40 Artikel. Dieselben enthalten wirr durch einander Beschwerden über Verletzung von Privat- und ständischen Rechten, über Ordens- und Landesverhältnisse, im Einzelnen: über Errichtung eines neuen Zolles, über schlechte Münze und schlechtes Maß, über den Mahlzwang, über ungerechtfertigte Gütereinziehung — überall gegen die culmische Freiheit; ferner über Verletzung des Rechts der Stände bei Bündnissen und Kriegser-

klärungen gehört zu werden, über die Einziehung und Erhebung des Pfundzolls gegen die ausdrückliche Zusage des Meisters, über willkürliche, parteiische und gewaltsame Rechtspflege der Ordensbeamten, über unrechtmäßige Bedrückung und Belastung der Unterthanen; endlich über Punkte, bei denen die Kompetenz der Stände jedenfalls sehr zweifelhaft war, namentlich: daß die Gebietiger den Hochmeister v. Plauen und seinen Vetter den Komthur von Danzig ohne Mitwissen der Lande abgesetzt hätten; daß zum Verderben des Landes Zwietracht im Orden herrsche; daß die Gebietiger und Ordensherren ein unzüchtiges Leben führten; daß der Orden Kaufmannschaft treibe; „item, daß die Gebietiger sich gegen die allgemeinen Freiheiten des Landes unterständen, den Landen und Städten ihre Zusammenkunft zu untersagen und zu hindern, hießen es conspirationes, heimlich Verbündniß und Sammlungen, da doch je und alle Wege von Alters und über Menschengedenken Land und Städte besugt gewesen, ihre Zusammenkünfte zu halten, des Landes und der Städte Noth zu bedenken, zu berathen, zu schließen und auch zu verordnen außerhalb dem, was den Oberherrn für sich selbst mit berührte, ohne Jemandes Eintrag.“ (Sie verhandelten aber vorwiegend gerade über Angelegenheiten, die den Oberherrn sehr stark mit berührten.) Man beschloß einen Bund, der in Marienwerder sollte besiegelt werden. Die Lande Culm sollten mit 20, die Osterodeschen mit 10, die übrigen mit 4 Siegeln „als der Landrichter, der Bannerführer und sonst zwei der geeignetsten von Rittern und Knechten“ solche Vereinigung besfestigen (damit war die Zahl der Deputirten angegeben), jede Stadt, welche durch einen Bürgermeister und einen Rathsmann vertreten werden sollte, mit ihrem großen Insiegel. Die Culmer Ritter und Knechte sollten diese Vereinigung den übrigen Gebieten, die großen Städte den kleinen antragen. Die von Thorn, Culm und Danzig sollten zugleich ihre Schreiber mitbringen.

Man handelte dabei keineswegs hinterm Rücken des Hochmeisters, an den vielmehr eine Deputation abging, welche den Bund, als eine Vereinigung zum Schutze des Ordens und des Landes gegen Polen meldete, aber auf Befragen zugab, daß man sich einigen wolle, um seines Leibes und Gutes sicher zu sein. Der Hochmeister verbot die Zusammenkunft nicht, ergriff auch sonst keine Maßregeln dagegen. Nur versuchte er

durch den Großkomthur, als Lande und Städte am festgesetzten Tage (14. März) wirklich zu Marienwerder zusammenkamen, dieselben zu bewegen, die Besiegelung bis zur nächsten Tagfahrt nach Ostern auszusetzen, da inzwischen alle Beschwerden abgestellt sein sollten. Man ließ sich jedoch nicht zum Aufschub bewegen, unterschrieb die Urkunde und nahm später den Beitritt der Ausgebliebenen entgegen. Beinahe sämtliche große und kleine Städte des Landes und viele Ritter der meisten Gebiete sind unterschrieben.

Nach dieser Urkunde nun verpflichteten sich die Verbündeten zunächst dem Hochmeister und Orden, sowie resp. den Prälaten Alles zu thun, was sie ihnen von Ehren und Rechtswegen schuldig wären nach Ausweis aller ihrer Privilegien, Freiheiten und Rechte. Ebenso erwarteten sie bei allen ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten erhalten zu werden. Würde Jemand darin wider Recht bedrängt oder vergewaltiget, so solle zuerst an den Hochmeister, eventuell an den gemeinen Richtigkeit gegangen werden. Würde ein solcher nicht bestellt oder fortgesetzt, und Kläger sei von der Ritterschaft, so solle er an die Ältesten der Culmer Ritterschaft gehn und von den durch diese und die Städte Thorn und Culm berufenen Landen und Städten sein Recht erhalten; geschehe das Unrecht einem Bürger, so solle er sich an die Städte Thorn und Culm wenden, und diese nebst der Culmer Ritterschaft Macht haben, die übrigen Lande und Städte zu gleichem Zwecke zu berufen. Sie wollten sich dann gegen Gewalt gegenseitig beistehn, auch sich gegenseitig Meldung thun, wenn einer von einem schädlichen Anschläge gegen ein Bundesglied etwas erfahren sollte. Endlich: was von den gemeinen Landen und Städten auf den Tagfahrten mit Eintracht nach alter Gewohnheit beliebt und beschlossen wird, das solle von allen unterschriebenen Landen und Städten also gehalten werden. — Es war mithin zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß die Vereinigung gegen die Herrschaft gehe oder daß man Gewalt gegen dieselbe brauchen wolle; da jedoch als letzte Instanz, bei welcher die Herrschaft als richtende Gewalt fungirte, der jährliche Richtigkeit gedacht war, so ging offenbar die Gewalt, welche man bei der Verjagung dieses Ausgleichungsmittels gleichsam zu bekämpfen beschloß, von der Herrschaft aus, und so wendete sich die Spitze des Bundes doch allein gegen sie. Es lag ferner zwar nicht in der Verabredung selbst die Absicht, den Bund an Stelle

der bis dahin fungirenden ständischen Körperschaften zu setzen oder die Herrschaft zu zwingen eine solche Wandelung anzuerkennen. Aber indem alle diejenigen dem Bunde beitraten, die bis dahin politisch berechtigt waren, fiel nicht nur der Schwerpunkt der ständischen Vertretung in ihn, sondern letztere wurde mit ihm völlig identisch. Faktisch war also durch den Bund eine Organisation der politischen Stände erreicht, welche bis dahin noch immer gefehlt hatte. An Stelle des Beliebens der Herrschaft, zu verhandeln, mit wem sie für gut hielt, trat die Nothwendigkeit, sich gegenüber eine geschlossene Körperschaft als Vertretung des Landes anzunehmen, die für sich selbst selbstständig bestimmte, wer zu ihr gehören dürfte. Namentlich erhielten jetzt erst die kleinen Städte neben den großen und im Schutz derselben politischen Einfluß.

Der Orden selbst war sehr getheilter Meinung über sein Verhältniß zu dieser ohne sein Zuthun hervorgerufenen Institution. Der Deutschmeister war in Streit mit dem Hochmeister; die Konvente zeigten sich geradezu aufrührerisch und machten mit den Bänbischen gemeinsame Sache, welche nun mit Gewalt drohten, wenn den Konventen Gewalt geschehe. Endlich blieb dem Meister nichts anders übrig, als nebst 39 Gebietigern, Komthuren und Amtleuten den Bund förmlich anzuerkennen und zu bestätigen. Viele andere widersprachen aber auch. Die Vermittelung zwischen dem Hochmeister und den drei Konventen übernahm auf dem nun angeetzten allgemeinen Berathungstage (Himmelfahrt 1440) der Bischof von Ermeland mit den Ständen. Letztere verlangten für sich hauptsächlich Aufhebung des Pfundzolls und antworteten, als der Meister über die Frage durch ein Schiedsgericht entscheiden lassen wollte, der Meister hätte sie frei gefunden und ihre Privilegien belobt; darauf hätten sie ihm gehuldigt; sie wollten um ihre Privilegien nicht rechten, sondern verlangten schlech Antwort auf Ja oder Nein! Und später als ein Vermittelungsvorschlag gemacht wurde: sie wollten schlechtweg den Zoll abgeschafft wissen; wollten sie künftig zum gemeinen Besten einen gemeinen Zoll setzen, so stünde das alsdann bei ihnen. Der Meister mußte nachgeben, auch ein „großes Landgericht“ zusammengesetzt aus Mitgliedern des Ordens, der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte bewilligen, welches über alle Beschwerden entscheiden sollte, sich

aber schon bei der ersten Zusammenkunft auflöste, indem die Ordensritter mit der Drohung den Saal verließen: „Ihr Lande und Städte sollet hinfort nicht wieder den Tag erleben, an dem ihr über eure Herren richten und Recht sprechen wollet!“ Noch in demselben Jahre wurde jedoch das große Landgericht von Neuem als Ober-Gerichtshof anerkannt, und der Hochmeister verpflichtete sich, sich in kein Bündniß, Frieden oder Krieg einzulassen, ohne Wissen und Zustimmung der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Endlich bestätigte auch der Kaiser Friedrich III. am Montag nach unserer lieben Frauen Tag purificationis 1441 den Städten Culm und Thorn auf deren Ansuchen die Befugniß, sich jetzt und künftig zur Erhaltung ihrer Gerechtfame mit andern Städten, Rittern und Knechten zu verbünden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Herrschaft. Dies wurde als eine kaiserliche Bestätigung des Bundes angesehen.

Anfangs des Jahres 1441 war Paul von Ruspdorf gestorben. An seine Stelle wurde Conrab von Gröschshausen gewählt, der nun zum Segen des Landes fast zehn Jahre lang regierte und durch seine weise Mäßigung ernstliche Zwistigkeiten vermied oder bald gütlich beizulegen wußte. Einige Schwierigkeiten machte anfangs die Eidesformel, indem schon jetzt die Neigung der Stände vortrat, sich dem Orden selbst möglichst lose zu verpflichten und nur der Person des Hochmeisters die eigentliche Huldigung zu leisten. Man vereinigte sich über einen Eid, nach welchem die Stände dem Hochmeister Treue gelobten und nach seinem Tode dem Orden Gehorsam bis zur Wahl des neuen Meisters. Der Meister versprach dagegen Aufrechterhaltung der Privilegien; wegen Abstellung der Beschwerden vertröstete er die Stände auf den nächsten Richttag. Auch setzte er, indem er theils durch freundliche Ueberredung theils durch die Drohung, sich auf Grund des Privilegiums von 1226 an den Kaiser zu wenden, erst die Ritterschaft von den Städten und dann die kleinen Städte von den großen zu trennen wußte, durch, daß ihm wieder die Erhebung des Pfundzolls gestattet wurde. Für die Zukunft aber verpflichtete er sich ausdrücklich keinen Zoll aufzulegen außer mit der Stände Bewilligung. Ja, es wäre ihm vielleicht der Versuch gelungen, Lande und Städte gütlich zur Auflösung des Bundes zu bewegen, wenn seine Untergebenen nicht durch zu großen Eifer in Beeinflussung und Aushorchung

der Einzelnen geschadet hätten. Nun erklärten sich erst die großen Städte fest, dann auch die kleinen, daß sie zu ihnen halten wollten, „es ginge hoch oder lege,“ und endlich Städte und Lande gemeinsam, sie wollten den Bund festhalten und ihn vertheidigen mit Leib und Gut. Der Meister drang nicht weiter in sie. Gegen Ende seiner Regierung waren es hauptsächlich nur noch die Eibecksenritter und die Stadt Thorn, die in geheimen Zusammenkünften das Interesse für den Bund rege erhielten.

Aber schon bei der unglücklichen Wahl Ludwigs von Erlichshausen 1450 warf der anwesende Deutschmeister neuen Streit in's Land, indem er den Orden aufforderte, die Widerspenstigen unter Beistand des Papstes und des Kaisers mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Die Stände glaubten sich sichern zu müssen, und verlangten nun, als nach alter Gewohnheit die Angeesehensten aus der Ritterschaft und Abgeordnete der großen Städte zur Huldigung zusammengerufen waren, nicht nur eine allgemeine Versammlung der großen und kleinen Städte und der Abgeordneten der gesammten Ritterschaft zum Huldigungstage, sondern namentlich auch die Zusicherung der Privilegien und Abstellung der Beschwerden vor der Huldigung. Zu dieser offenbaren Neuerung mußte sich der Meister bequemen, ja sich sogar einen von den Ständen vorgeschriebenen Huldigungsseid gefallen lassen, „da es ja anders nicht sein konnte.“ Indeß brachte der Deutschmeister die Sache wirklich an den Papst und an den Kaiser. Nachdem ein Legat vergeblich die Beseitigung des Bundes durchzusetzen bemüht gewesen war, wurde auf dessen Veranlassung die päpstliche Bulle, welche den Bund verdammt, von allen Kanzeln herab verlesen. Auch der Kaiser drang in einem Schreiben auf die Auflösung desselben. Um so rühriger wurde der Bund, indem er, was der Meister ihm vergeblich verwies, ohne Wissen und Erlaubniß Tagfahrten hielt, wo und wann er wollte, und sogar einen allgemeinen Schoß ausschrieb, also selbständig und zu eigenen Zwecken Steuer erhob.

Die Vorgesrittenen im Bunde dachten jetzt schon ernstlich daran, sich Polen in die Arme zu werfen. Vorerst wurde auf einer Tagfahrt zu Sulm 1452 beschlossen, die Sache vor den Kaiser zu bringen. Derselbe nahm das ihm sonach von beiden Theilen angefragene Schiedsrichteramt an, und lud beide Theile in besonderen Briefen unter der Verwarnung

vor, daß beim Ausbleiben des Einen auf Anrufen der gehorsamen Partei in der Sache selbst verfahren werden würde, verwarnte auch „Mannschaft und Städte in Preußen“ „dieweil die Sach' vor uns in Rechten unentschieden hanget“ aller Feindseligkeiten sich zu enthalten, gab aber zugleich in einem andern Schreiben, das freilich später einschränkend interpretirt wurde, den Ständen die Befugniß, sich der Streitsache wegen „zu versammeln, mit einander zu unterreden und zu berathen,“ auch Vollmachten zu ertheilen und, „da solch Recht ohne Zehrung und Kost nicht mag vollführt werden,“ „unter sich eine ziemliche Schatzung und Schoß“ aufzusetzen, was der Bund benutzte, sich für alle Fälle zu rüsten.

Vor dem Kaiser nun, als „gewillfürtem Richter“ trat 1453 der Orden als Kläger, der Bund als Beklagter auf. Die Hauptklage ging dahin, „daß die Preussischen Stände Muthwillens ohne Erlaubniß des Hochmeisters und der Prälaten wider ihre Herren einen verächtlichen Bund gemacht und darin Dinge aufgesetzt hätten, die wider göttliche, natürliche, geistliche und kaiserliche Rechte, auch die goldene Bulle, der Kirchen und des Ordens Freiheit und löbliche Gewohnheit liefen.“ Der Schlufantrag des Ordensanwalts lautete: „Unterfagung und Aufhebung des Bundes, Auflegung einer Peene gemäß Kaiserrecht, goldner Bulle, Kaiserlichen Freiheiten und Bestätigungen, Rückzahlung alles vom Bunde eingenommenen Schosses und Wiedereinsetzung in die Gewehre ihrer Gerechtigkeit, der sie durch die Bundesgenossen entwehrt worden.“ Als Beweismittel wurden folgende Sätze geltend gemacht: Der Bund sei a) wider göttlich Recht nach Petri Ausspruch, man solle auch dem bösen Herrn unterthänig sein, nicht nur dem guten; auch Christus habe dies bis zu seinem Ende bewiesen; b) wider natürliches Recht nach dem Satze: was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch andern nicht; c) wider geistliche und kaiserliche Rechte, welche solche Bündnisse ausdrücklich verböten. — Die Bevollmächtigten des Bundes brachten dagegen eine Gegenklage ein. Sie stützten das Recht des Bundes darauf, daß Paul v. Ruffdorf denselben ausdrücklich bestätigt habe, (worauf erwidert wurde, daß der Hochmeister solche Einwilligung nur mit Einstimmung sämmtlicher Gebietiger und der Prälaten hätte geben können), ferner darauf, daß ihr Bund vom Kaiser bestätigt worden (was der Ordensanwalt zu widerlegen suchte), auf

natürliches Recht der Selbsthilfe, wonach Jeder Gewalt mit Gewalt vertreiben könne, (worauf aber geantwortet wurde, daß diese Regel auf das Verhältniß zwischen Unterthanen gegen ihre Herren und Richter nicht zugegeben werden könne,) endlich auf die Rechtsverletzungen des Ordens, die in eine Anzahl Artikel gebracht waren, und zu deren Beweis die Bündischen sich erboten. Der Streit vor dem Kaiser wurde nun zunächst darüber geführt, ob dem Bunde eine Frist gelassen werden sollte, diese seine Klageartikel zu beweisen. Dem widersprach der Ordensanwalt, indem er bestritt, daß selbst durch den Beweis dieser Klageartikel das Recht zum Bunde dargethan werden könnte, und verlangte daher nach dem gemeinrechtlichen Sake, „daß derjenige umsonst zur Weisung gelassen werde, der da erweisen wolle, was zu seinem Rechte nicht erheblich sei“ daß sofort in der Sache selbst entschieden werde. — Der Kaiser resolvirte denn auch dahin, daß den Ständen keine Frist zur Beweisung gegeben werden, vielmehr in der Sache selbst geschehen solle, was Recht sei.

Damit war eigentlich schon gegen den Bund entschieden. Die Bundesanwälte suchten deshalb das ganze ihnen ungünstige Verfahren dadurch aufzuhalten, daß sie ihre Vollmacht nicht für ausreichend erklärten und von den Gerichtstagen trotz ausdrücklicher nochmaliger Ladung des Kaisers ausblieben, auch eine Protestation eingaben, deren Hauptargument darauf hinauslief, daß der Kaiser als gewillkürter Schiedsrichter nicht in Abwesenheit der einen Partei weiter verhandeln könne. Der Kaiser ging jedoch darauf nicht ein, sondern verhandelte gegen den Bund in contumaciam weiter und erkannte im Dezember dahin: „daß die von der Ritterschaft, Mannschaft und die von den Städten des Bundes in Preußen nicht billig den Bund gethan und den zu thun Macht gehabt haben; auch daß derselbe Bund von Unwürden, Unkräften, ab- und vernichtet sei.“ Kurz darauf entschied der Kaiser zusätzlich, daß auf die angehängten Stücke der Klage des Ordens, wegen der verlangten Strafe, Kosten, Schaden und wegen der Geschosse kein weiterer Rechtspruch zu thun sei. Alle diese Stücke nehme er vielmehr zum Besten und zu gut der Sachen an sich und behalte sie zu seinem Willen.

Dieser Nachtrag sollte sicher den Eindruck einer Milderung des Haupturtheils beabsichtigen. Aber der Bund war bereits zum äußersten ent-

schlossen. Er protestirte gegen das kaiserliche Urtheil, sagte dem Meister ab, weil die Bedingungen, unter denen ihm gehuldigt worden, nicht erfüllt seien, und trug das Land dem König von Polen an, der denn auch am 22. Febr. 1454 dem Orden den Krieg erklärte und unterm 6. März durch die sog. Incorporationsakte die Preußen urkundlich als seine Unterthanen aufnahm. Darin erhielten die Stände außer der allgemeinen Bestätigung aller Privilegien zugesagt: das Recht der Königswahl mit den polnischen Ständen, Abschaffung aller Zölle und des Pfundzolls, Abschaffung des Strandrechts, das Versprechen, daß alle Ämter und Würden im Lande und mit Eingeborenen besetzt und alle wichtigen Landesangelegenheiten nur mit Zuziehung der Landesräthe, der Prälaten, des Abels und der Städte verhandelt und vollführt werden sollten, ferner freien Handel nach und durch Polen und endlich die Genehmigung des vom Könige ernannten Gubernators durch die Stände.

Noch in demselben Jahre gab der König den auf einer Tagfahrt zu Graudenz versammelten Ständen das Recht, die Landesräthe selbst zu wählen, und die beiden Stände schlossen nun unter einander den Vertrag, daß im Landesrath zur Verathung aller das Land betreffenden großen und kleinen Angelegenheiten 7 Stimmen von den Landen und 7 Stimmen aus den Hauptstädten ohne Rücksicht auf die jede einzelne Stimme vertretende Personenzahl berechtigt sein sollten. Auch beschlossen sie die Steuer selbst zu erheben und sich selbst einzuschätzen, was auch geschah. Die ganze Contribution betrug 46,600 Mark, wovon auf die großen Städte 26,900 Mark trafen, darunter allein auf Danzig 10,000 M., auf die drei Städte Königsberg zusammen 7400 Mark, woraus sich zugleich ungefähr der Einfluß abmessen läßt, den einzelne Stände vor andern hatten. Im Jahre 1456 brachte die einzige Stadt Thorn ebensoviel auf, als die gesammte Ritterschaft.

Der Krieg, der dieses Abfalls wegen zwischen dem Orden und Polen entbrannte, dauerte 13 Jahre, in denen unsägliches Elend über das Land gebracht wurde. Er wurde beendet durch den Frieden zu Thorn (1466), durch welchen ganz Preußen in Polen incorporirt wurde, doch so, daß ein Theil (das Culmerland, Michelsau, Pommerellen u. s. w.) als besonderes Nebenreich in eine Art von Personalunion zur Krone Polen

kam, der Rest aber (Samland, Niederland, Hinterland u. s. w.) unter der Herrschaft des Ordens verblieb, der aber in ein Lehnverhältniß zur Krone Polen trat. Der Hochmeister wurde polnischer Reichsfürst und beständiger Rath. Er und seine Gebietiger sollten nie ohne des Königs, der König nie ohne den speciellen und ausdrücklichen Rath, Willen und Zustimmung des Hochmeisters, der Prälaten, Gebietiger und Ritter mit irgend Jemand Bündnisse und Verträge schließen oder desshalb unterhandeln. Die Stände beider Theile sollten diesen Frieden mitbeschwören.

Von da ab blieben beide Landestheile mehr als drei Jahrhunderte lang von einander getrennt, und bildeten selbstständig die politischen Rechte der Stände unter sehr verschiedenen Verhältnissen weiter fort. Im Allgemeinen ist zu constatiren, daß die Stände des Königl. Preußens die ihnen vom Orden bestrittenen Rechte durchsetzten und lange behaupteten, während die Stände des Ordenslandes auch nach der Trennung nur diejenigen Rechte behielten, welche den Ständen des gesammten Landes schon vor Errichtung des Bundes zugestanden waren. Es würde zu weit führen, wenn wir von hier ab, namentlich in Betreff des Königl. Preußens die Ausbildung der Verfassung durch alle Streitigkeiten mit der Krone Polen oder unter einander Schritt nach Schritt verfolgen wollten. Von nun an kam es im polnischen Preußen weniger auf eine Erweiterung, als auf eine Befestigung und Wahrung der so blutig erkämpften Rechte an. Der Schwerpunkt aller Bemühungen lag fortan darin, daß Polen immer neue Versuche machte, die Personalunion zu einer Realunion zu erweitern, die Stände dagegen, und schließlich wenigstens die drei großen Städte Danzig, Elbing und Thorn Alles daran setzten in allen innern Landesangelegenheiten völlig getrennt zu bleiben. Unter sich waren die Stände fortwährend bemüht, ihren Einfluß gegen einander auszudehnen. So wurden nicht nur allmählig die kleinen Städte um jeden politischen Einfluß gebracht, sondern auch die großen Städte wirkten aus Handelsneid und Eifersucht gegen einander, so daß zuletzt nur noch Danzig seine Unabhängigkeit behauptete. Im 15., 16. und 17. Jahrh. hatte sich hier folgende Verfassung ausgebildet:

Im Landesrath saßen die Bischöfe von Ermland und Culm, die Woiwoden von Marienburg (ursprünglich Elbing) Culm und Pomeranien;

die Castellane von Culm, Elbing und Danzig, die Succammerarii (Grenzrichter) von Culm, Marienburg und Pomeranien, endlich je zwei Internuntii (Landboten) der großen Städte Thorn, Elbing und Danzig, im Ganzen 17 Stimmen. Dieser Landesrath behielt ungefähr die vermittelnde Stellung zwischen der Herrschaft und den Ständen, wie die gleichnamigen Institute unter dem Orden und während des Bundes. Ohne sein Mitwissen und seinen Beirath konnte der König in preußischen Landesangelegenheiten nichts verfügen, wogegen die Räthe (außer den Internuntien der Städte) ihm einen besonderen Eid der Treue schwören mußten.

Andere Beamten (nur vom Adel) waren: der Schatzmeister (vom König zwar ernannt, aber nur dem Lande zur Rechnungslegung verpflichtet) der Culmische und Marienburgische Schwerträger, eine Anzahl Landrichter mit ihren Assessoren (von der Ritterschaft gewählt) und eine Anzahl Capitanei oder Starosten, Aufseher der königlichen Schlösser (früher Ordensburgen) und Verwalter der Domainen und als solche vom König ernannt. Der Marienburgische Starost hatte nur die Aufsicht über Schloß und Besatzung, war aber der erste von allen und eigentlich königl. Statthalter im Lande.

Die Stände unterschieden sich nach wie vor in Lande und Städte, letztere wieder in große und kleine Städte. Nach einem Privileg Sigismunds I. v. 1530 sollten die Preuß. Stände zur Königswahl gefordert werden; die großen Städte Thorn, Elbing und Danzig genossen dieses Recht mit, und der letzteren Stadt ist es 1632 nochmals confirmirt. Nach einem Privileg desselben Regenten von 1537 waren die Stände erst nach Beseitigung ihrer Beschwerden über Verletzung ihrer Gerechtsame zu schwören verpflichtet. Der Eid wurde nicht in Krakau, sondern in Preußen selbst geleistet. Doch zwang König Heinrich die Palatine und Castellane auf dem Krönungstage zu schwören.

Der stets wiederholte Versuch der Polnischen Könige, die Preussischen Räthe mit den Polnischen zu einem Corpus zu verbinden und die preussischen Stände zu nöthigen auf den Polnischen Reichstagen mitzuberathen, schlug lange fehl. (Eine höchst charakteristische Verhandlung dieser Art aus dem Jahre 1492 theilt Schütz mit allen Reden und Gegenreden des sändischen Gesandten Niclas von Baisen, des Königs und seines Kanzlers

mit.) Zwar saßen mitunter einzelne von den Ständen dort, aber nur privatim, nicht in Vertretung des Landes. Wenn Preuß. Abgesandte auf dem Reichstage erschienen, nahmen sie besondere Sitze ein und protestirten stets, daß dieses allen ihren Privilegien nicht präjudicirlich sein solle. Auf dem Reichstage zu Lublin 1569 erschienen jedoch die berufenen Rätthe schon nicht mehr als Abgeordnete der Preuß. Stände, und obgleich sich einige, namentlich die großen Städte, dagegen sperrten, wurde doch die Union durch ein Decret beschloffen, und 1571 wohnten zum ersten Mal die Preuß. Landboten den Poln. Rathschlägen bei. Trotzdem protestirten in den folgenden Jahren die Preuß. Rätthe gegen die Union und erklärten das Decret für nicht gesetzlich publicirt. Unter der Regierung Sigismund III. fügten sich jedoch die Bischöfe, Palatine und Castellane, mit der Zeit auch die Landboten (*nuntii terrestres*); nur die *Succammerarii* und *Internuntii* der drei großen Städte gingen außer bei den Wahl- und Krönungstagen nicht in den Poln. Rath. Auch erklärten die sämmtlichen Preuß. Rätthe sich auf den Reichstagen nicht über Contributionen, sondern nahmen dergleichen Anträge an ihre Brüder in Preußen zurück, um auf den Preuß. Landtagen darüber zu befinden und das Geld in den Preuß. Schatz einzuliefern.

Die drei großen Städte hatten folgende Prärogativen: sie durften keine Capitanei über sich haben, sondern wählten zur Vermehrung des Königl. Interesses jährlich Burggrafen, welche nur von dem König zu bestätigen waren; sie wählten ihre *Internuntii*, welche (selbst auf Poln. Reichstagen) vor der Ritterschaft ihren Sitz hatten; sie konnten Edelleute, die Verbrechen begangen hatten, gefänglich einziehen und selbst zum Tode verurtheilen; sie siegelten ihre Schriften mit rothem Wachs. Die Stadt Thorn hatte überdies zwei Rätthe im Landgericht, die Stadt Danzig das *priv. portorii* v. 1585 und dadurch den Zoll fast ganz in seiner Gewalt. — Die 27 kleinen Städte behielten unter sich die schon unter dem Orden geschlossene Verbindung, 1593 und 1683 wiederholt confirmirt, bis ins 18. Jahrh. bei. Unter ihnen führte Marienburg das *Directorium*. Außer dieser Stadt hatten noch Graudenz, Dirschau, Konitz und Stargardt besondere Vorrechte, indem sie die Angelegenheiten anderer ihnen zugewiesener Städte betrieben, und hießen die *plenipotentzirten Städte*. Von

den Landtagen wurden sie allmählig durch den Adel verdrängt. In den Jahren 1548 und 1576 sind freilich noch die von den Ständen an die Könige von Polen erlassenen Vorstellungen auch von den kleinen Städten unterschrieben, doch mußten schon 1576 die Preuß. Stände den König Stephan bitten, daß man die kleinen Städte nicht von ihren Versammlungen ausschließen möchte. Auch 1617 nöthigten die Rätthe den Adel, sie zuzulassen. Doch schon 1621 waren sie zum Landtage gar nicht gefordert worden; doch erklärten die Rätthe, daß, wenn dies auch in der Folge unterlassen würde, die Preuß. Stände keinem Landtage ferner mehr beiwohnen könnten. Auch 1646 erfolgte dieserhalb zu Graudenz eine feierliche Protestation der großen und kleinen Städte und nach 1658 nahm sich die Stadt Danzig ihrer mit Erfolg gegen den Adel an. Schon wenige Jahre darauf 1662 wurden sie jedoch endlich einstimmig ausgeschlossen und mußten seitdem den Betrieb ihrer Angelegenheiten ihren Gönnern oder den großen Städten überlassen, weshalb sie bald von den Königl. Hauptleuten ganz abhängig wurden und in größten Verfall geriethen. —

Was nun die ständischen Zusammenkünfte anbetrifft, so unterschied man noch lange Tagfahrten und Landtage. Die Tagfahrten, anfangs nach Belieben der Stände und ohne Vorbewußt des Königs angesetzt, seit 1538 durch eine Verordnung Sigismund I. jährlich auf zwei Tage, den St. Stanislaustag zu Marienburg, den St. Michaelstag zu Graudenz (seit 1562 Thorn) fixirt, beschäftigten sich hauptsächlich mit Gerichtshändeln, weshalb im 16. Jahrh. dazu nur die Rätthe erschienen. Später wurde wegen der Contributionen auch die Ritterschaft per deputatos nebst den kleinen Städten zugezogen. Die ermländische Ritterschaft und Städte wurden, als dem Bischof unterworfen, seit 1562 nicht mehr zugelassen. Mitunter wurden auch außerordentliche Tagfahrten an andern Orten abgehalten. Die Tagfahrten kamen aber überhaupt in der Mitte des 17. Jahrh. außer Gebrauch, weil damals schon die Appellationen meistens ins Königl. Tribunal zu Peterkau gingen, und Landesfachen auf den Landtagen abgehandelt wurden. Die letzte ist 1647 abgehalten. Der Geschäftsgang auf den Tagfahrten war folgender: zuerst wurden die Präparatoria (Vorlesung von Behinderungsschreiben u. s. w.) erledigt; dann folgte die solenne Einführung des Königl. Legaten in die Rathsstube, Entgegennahme

der Credenzbrieße und Instruktion desselben. Sodann wurden die Punkte der Instruktion, darauf Sachen gemeiner Wohlfahrt berathen, dann die Grapamina der Ritterschafft und Städte erledigt, das Gericht abgehalten, wobei nur die Rätthe saßen, endlich eine schriftliche Antwort an den König ertheilt.

Die Landtage unterschieden sich von den Tagsfahrten vornehmlich dadurch, daß darin keine ordentlichen Gerichte gehalten wurden, und daß die Ritterschafft dort förmlich Sitz und Stimme hatte. Wie es den kleinen Städten mit ihrer Vertretung ging, ist bereits ausgeführt. Die Landtage hatten eine gewisse Beziehung zu den Polnischen Reichstagen, welche gesetzlich alle zwei Jahre ausgeschrieben werden sollten. So oft dies nun geschah, so hielt die Ritterschafft in allen Distrikten ihre vorbereitenden Zusammenkünfte (*particulares conventus*) und erwählte daselbst je zwei Nuntien (*Deputirte*), denen sie in der Vollmacht gewisse bestimmte Punkte auf den Generallandtag des Landes Preußen mitgab. Der Generallandtag wurde zu Marienburg oder Graudenz gehalten, und es erschienen auf demselben: die Bischöfe, Palatine, Castellane, Succammerarien, die Internuntien der großen Städte und die erwählten Ritterschäftsdeputirten (*nuntii terrestres*.) Die Präparatoria wurden allein von den Rätthen besprochen, darauf erfolgte die Einführung des Königl. Legaten mit vieler Solennität. Er setzte sich obenan, worauf die Rätthe und zuletzt die Landboten folgten. Darauf eröffnete der Legat die königlichen Propositionen und wurde dann in seine Herberge zurückgeführt. Nun wurden die Stände in zwei Conclavia getheilt. Im ersten Conclave blieben die Städte, im zweiten die Landboten (also Lande und Städte als zwei getrennte Stände). Die Landboten wählten unter sich einen Marschall (Präsidenten), beriethen über die Propositionen, demnächst über Punkte ihrer Instruktion und faßten endlich alle Punkte, über die sie einig geworden oder uneinig geblieben waren, in zwei besondere Schriften zusammen. (Die kleinen Städte scheinen, so lange sie überhaupt auf den Landtagen erschienen, mit dem Adel zusammen berathen zu haben.) Hatten die beiden Stände in dieser Art ihre besonderen Berathungen zu Ende gebracht, so wurden die Conclavia wieder conjungirt. Die Landboten kamen in die Rathsstube, setzten sich zu den Rätthen, lasen ihre Puncta vor, beriethen mit den Rätthen noch

mals darüber, bis sie sich auf gewisse Punkte einigten, welche dann die nuntii nobilitatis auf den Reichstag mitnahmen. Nach Beendigung des Reichstags wurden dann wieder erst Partikular-Convente und dann ein Landtag gehalten, auf beiden Bericht erstattet, etwanige Protestationen aufgenommen und über die verlangten Contributionen verhandelt. — Das Bisthum Ermland war auf den Generallandtagen nur durch den Bischof vertreten. Derselbe pflegte jedoch nach Beendigung derselben in Ermland selbst die Ritterschaft, Städte, Schulzen und Freie (!) zusammenzuberufen und ihnen in Gegenwart von Abgeordneten des Domcapitels mitzutheilen, was auf den Landtagen angenommen und welche Contributionen von ihnen zu leisten wären. Sie widersetzten sich gemeinhin den Beschlüssen nicht.

Begnügen wir uns in Bezug auf Westpreußen mit diesem allgemeinen Bilde und gehen nun specieller auf das herzogliche Preußen über, wo uns von 1525 ab die Arbeiten Dr. Töppen's leiten. Zunächst haben wir hier jedoch die Periode von 1466 bis 1525 d. h. von der Trennung des Landes Preußen durch den Thorner Frieden bis zur Säkularisirung des Ordenslandes unter Markgraf Albrecht mit einigen Strichen zu charakterisiren. Es ist die Periode der Unsicherheit und des Schwankens aller Verhältnisse nach allen Richtungen hin. Nach einem blutigen dreizehnjährigen Kriege war der Orden völlig ruinirt. Er rettete aus dem großen Schiffbruche nur die Hälfte seines früheren Besizes an Land und mußte sich widerwillig die Lehnsoberrhoheit Polens gefallen lassen. Wiederholte Versuche, dieselbe abzuwerfen, mißlangen und vermehrten nur die an sich schon große Schuldenlast. Ebenso wenig glückten Versuche den Orden innerlich zu regeneriren; er sank zu einer bloßen Versorgungsanstalt jüngerer Söhne des deutschen Adels herab. Endlich brachte er sich selbst um allen Einfluß, als er Hochmeister aus deutschen Fürstenhäusern berief, die nun mit Hilfe ihrer mitgebrachten weltlichen Räte die landesherrliche Gewalt in ihrer Person zu vereinigen suchten. Man gewöhnte sich daran, einen Fürsten als Oberhaupt zu denken und fand, als später die Auflösung des Ordens förmlich ausgesprochen wurde, darin kaum etwas anderes als die gesetzliche Regelung des faktischen Zustandes. Aber auch in Betreff des Verhältnisses zwischen Landesherr und Ständen brachten sie die An-

schauungen mit, die damals in Deutschland maßgebend waren, und hatten zur Geltendmachung derselben um so mehr Spielraum, als in dem Theile Preußens, der dem Orden geblieben war, der Kampf um die ständischen Freiheiten nie so heftig gewüthet hatte, als in den südwestlichen Gebieten, nach dem Kampfe eine gewisse Erschöpfung eingetreten war und die Unterwerfung unter die Botmäßigkeit des Ordens einer Aufgabe der politischen Streitpunkte gleichkam, die eigentlich den Kampf entzündet hatten. So blieben zwar im Allgemeinen die Einwohner des Landes bei ihren vorigen Freiheiten und Privilegien, doch war den Ständen die Macht benommen sich ohne Bewilligung des Hochmeisters zu vereinigen und von dem gemeinen Besten absonderliche Rathschläge zu halten; auch durften sie nicht unter sich eigene Collekten und Contributionen anstellen, sondern dem Hochmeister kam es allein zu die Bewilligung der Stände zu neuen Steuerauflagen einzuholen. Bei dem Rechte des Krieges, des Friedens und der Bündnisse mit auswärtigen Mächten wurde der Orden nur durch die Krone Polen beschränkt; die Stände verloren also hier ihre Befugniß unmittelbar dabei mitzuwirken. Ueberhaupt aber scheint der Orden es anfangs vermieden zu haben, ihren Beistand anzurufen. Er suchte sich seiner großen Kriegs- und namentlich Solbschulden möglichst dadurch zu erledigen, daß er die bis dahin sehr beschränkte Zahl der ablichen Güter außerordentlich vermehrte, indem er an Söldnerhauptleute, Rottenführer und andere Leute Domainen, Güter, Dörfer und selbst kleine Städte abtrat oder verpfändete, theilweise ohne das Pfand wieder einzulösen zu können. So kamen unter Andern die Sauken, Schlieben, Eulenburg u. s. w. zu Gütern in Preußen. Diese neuen Pfandbesitzer und Eigenthümer spielten natürlich eine große Rolle und wurden hauptsächlich zu Rathe gezogen, wenn der Orden etwas im Lande durchsetzen wollte. Neben ihnen hatten die Städte Königsberg den gewichtigsten Einfluß wegen ihres durch den Handel erworbenen und vermehrten Wohlstandes. Erst 1470 scheint der erste Landtag einberufen zu sein, und zugleich ein Ordenscapitel. Doch kann es auf ersterem kaum ordnungsmäßig zugegangen sein, denn als der Hochmeister in Folge des Landtags 1471 eine Land- und Stadtaccise ausschrieb, hielt er es für nöthig, zur Beruhigung des Landes die Versicherung hinzuzufügen, daß die Abgabe nur ein Jahr dauern und den Landes-

freiheiten und Privilegien keinen Eintrag thun solle, und der Bischof von Samland weigerte sich, den Schoß in seinem Bezirk erheben zu lassen. Bei den Verhandlungen, die darüber mit ihm in den nächsten Jahren gepflogen wurden, wirkten wieder hauptsächlich die jüngst mit Gütern Belehnten mit. Martin Truchses v. Weßhausen, der 1477 gewählt wurde und die Huldigung dem polnischen König verweigerte, berieth zwar öfters mit Landen und Städten über Gegenstände, die auf Tagsfahrten der Königl. Preussischen Stände zwischen diesen und Ordensabgesandten vereinbart waren, lehrte sich aber an ihre Meinung nicht sonderlich, besonders wenn Lande und Städte nicht einig waren. So oft er zum polnischen Könige ging, nahm er einige Landesritter und Bürgermeister der Städte Königsberg mit. Unter Johann von Tiefen nahmen die Dinge geregelteren Verlauf; 1494 kam eine wichtige Landesordnung, deren Inhalt jedoch hier nicht weiter interessirt, durch ordnungsmäßige Vereinbarung zwischen dem Meister, den beiden Landesbischöfen, den Landen und den Städten zu Stande, und zweimal während seiner Regierung wurden von den Ständen mäßige Abgaben bewilligt. Auch Friedrich von Sachsen berief 1498 gleich nach seiner Wahl einen allgemeinen Landtag (sämmtliche Gebietiger und Komthure, die beiden Bischöfe, die vornehmsten Landesritter und städtische Bevollmächtigte), auf welchem ein allgemeiner Landesschoß bewilligt wurde. Aehnlich waren die Landtage von 1500, 1501, 1506 und 1507 zusammengefezt. Nachdem endlich 1511 Markgraf Albrecht von Brandenburg zum Hochmeister erwählt war, wurde die Wahl zu Königsberg dem landsässigen Adel bekannt gemacht und beifällig aufgenommen. Er ließ die Stände seinen Stellvertretern huldigen und sagte ihnen zugleich alle ihre Freiheiten zu. Nach Preußen gekommen, berief er die Stände 1513 wegen der von Polen verlangten Kriegshilfe nach Königsberg und 1514 in äußerster Noth nach Heiligenbeil wegen einer außerordentlichen Steuer. Hier wollten aber Adel und Städte die Sache erst zu näherer Berathung an ihre Aeltesten (d. h. Vollmachtgeber) und Communen bringen. Dies wollte Albrecht nicht gestatten, konnte aber die Bewilligung erst auf einer zweiten Tagsfahrt im December erlangen, wobei die Stände sogleich erklärten, daß sie das Bündniß mit dem Moskoviter sehr tadeln müßten, sich also in die auswärtige Politik einmischten. Dieser Grund-

satz, daß die Bewilligung von Steuern nur dem gesammten Lande zustehet, wurde wiederholt aufrecht erhalten, so 1515, als der Meister im Ausschreiben verlangt hatte, die Abgeordneten sollten eine Vollmacht „ohne allen Hintergang“ haben, und 1518, wo er eine Bierziese auf mehrere Jahre gefordert hatte „um die Stände nicht so oft herbemühen zu dürfen“, und die Abgeordneten jedesmal erklärten, sie könnten in diese Abgabe ohne Zustimmung der Lande und Städte nicht einwilligen und sie müßten die Sache erst mit ihren Committenten besprechen. Schon zu dieser Zeit zeigte sich aber auch die Neigung des Adels, sich von den Städten zu trennen, um durch Willfährigkeit gegen den Fürsten für sich Sonderrechte zu erlangen. So sagte der Adel 1518 die besonders den Städten lästige Bierziese auf fünf Jahre zu und zwang diese dadurch, wenigstens für drei Jahre zu consentiren, der erste Schritt zu einer stehenden Steuer, zumal der Hochmeister das Verlangen der Städte, ihnen Brief und Siegel darauf zu geben, daß die Ziese nach dieser Zeit nicht wieder gefordert werden würde, ablehnte. Auch wußte der Adel die Steuern, die er großmüthig bewilligte, von sich auf die bürgerlichen Gutsbesitzer und Bauern abzuwälzen; so auch 1520. Endlich ist zu bemerken, daß Albrecht schon als Hochmeister, um Steuerbewilligungen durchzusetzen, das Mittel anwendete, mit den Gemeinen der Städte Königsberg direkt zu verhandeln (so 1522). Die kleinen Städte standen unter dem Einfluß von Königsberg; um denselben zu verringern wurden mitunter die Landtage nach anderen Orten berufen. Das Versprechen, das die Städte Königsberg sich 1516 in Heiligenbeil geben ließen, daß fortan alle Landtage in Königsberg abgehalten werden sollten, wurde später bestritten und jedenfalls nicht beachtet. Es finden sich noch 1567 und 68 trotz des Protestes der Städte Landtage zu Heiligenbeil und Raftenburg.

Im Jahre 1525 vollzogen sich nach zwei Seiten hin hochwichtige Veränderungen, welche auch für die ständischen Verhältnisse von großem Einfluß werden mußten. Das Ordensland wurde ein weltliches Herzogthum unter Polnischer Oberlehnshoheit und der protestantische Staat trat zugleich an Stelle des katholischen. Auf dem Berathungstage zu Arakau waren Seitens des Ordens zugegen: der Bischof von Pommernien und H. v. Heideck, von Seiten des Adels H. v. Rittlitz und Georg

v. Kunheim, Seitens der Städte Nicolaus Michau, Bürgermeister vom Kneiphof Königsberg. Die Abgeordneten der Stände machten Anfangs Schwierigkeiten, als sie hörten, daß es sich um die Säkularisation handelte, und entschuldigten sich, daß sie so weit nicht Vollmacht hätten, gaben aber nach, als Albrecht ihnen die ausdrückliche Versicherung ertheilte, daß er sie bei allen Privilegien lassen wolle. Auf ihre Forderung, daß der künftige Herzog nur mit Preußen regieren solle, ging er nicht unbedingt ein. Im Krakauer Frieden wurde denn auch der ständischen Rechte gedacht, allerdings nur in sofern der König von Polen versprach: den Markgraf Albrecht, seine Erben und alle Einwehner der Lande Preußen bei allen ihren Privilegien, soweit sie nicht diesem Vertrage und des Königs Oberherrlichkeit entgegen seien, zu erhalten. Dagegen gaben, nachdem die Abgeordneten der Stände am 9. April den am Tage vorher geschlossenen Frieden in einer besondern Verschiebung genehmigt hatten, der neue Herzog und seine beiden mitbelehnten Brüder den Landen und Städten auch ihrerseits eine besondere schriftliche Bestätigung aller ihrer Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten, worauf dann Ende Mai ein Huldigungslan-
tag berufen wurde, auf welchem die Stände, voran die beiden Bischöfe, ohne weitere Erörterung die Huldigung leisteten.

Somit waren nun die Rechte des Ordens auf den weltlichen erblichen Herzog übergegangen. Nicht mehr, wie der Hochmeister, hatte er den Rath der Gebietiger neben sich, sondern war in der Verwaltung der Landes-
sachen, soweit davon nicht die ständischen Rechte betroffen wurden, ganz selbstständig. Namentlich wurden auch die früheren Ordens-
Domainen jetzt herzogliche, und er bezog deren Einkünfte, sowie die fixirten Landes-
abgaben zur Bestreitung seines Hofhalts und der nöthigen Ausgaben für die Verwaltung, ohne verpflichtet zu sein, den Ständen über die Verwendung Rechenschaft zu geben. Nur traten an Stelle der Komthure und Bögte des Ordens jetzt herzogliche Haupt- und Amtleute, die mit der herzoglichen Kammer abzurechnen hatten. Soweit der Herzog nicht die Steuerhilfe der Stände in Anspruch zu nehmen brauchte, war er ebenso wie der Orden in seiner günstigsten Zeit, völlig unbeschränkt in der Administration des Landes. Freilich fehlte diese Voraussetzung von Anfang an, denn in Folge der vorangegangenen Kriege waren die Finanzen arg zerrüttet, be-

deutende Schulden gemacht und Verpfändungen von Domainen in solchem Umfange bewirkt, daß der Beistand der Unterthanen zur Beseitigung dieser mißlichen Verhältnisse nicht entbehrt werden konnte. Das Bestreben des Herzogs und seiner Nachfolger geht denn auch hauptsächlich dahin, die Stände in möglichster Ausdehnung zur Uebernahme von Lasten, die eigentlich der landesherrliche Säckel leisten sollte, heranzuziehen, während andererseits die Stände ihre Bewilligungen möglichst einschränken, die Abstellung ihrer Beschwerden zur Bedingung der Hilfe machen und nach Garantien für eine derartige Finanzwirthschaft streben, welche das Wiederkehren ähnlicher Nothstände auszuschließen vermögen, wodurch allmählig ein Eingriff in die Administration des Herzogs unvermeidlich wird.

Andererseits bewirkte die Reformation, daß die Bischöfe von Samland und Pomesanien (1525 und 1527) ihre Bisthümer an den Herzog abtraten. Sie hörten damit auf im früheren Sinne als Landesherren mit beschränkten Rechten Mitstände der Landesherrschaft zu sein und wurden selbst Unterthanen des Herzogs, behielten aber gleichwohl vermöge ihrer kirchlichen Stellung Sitz und Virilstimme im Landtage; sie bildeten daselbst mit den Landrätthen und der Herrschaft den ersten Stand. Abgesehen von dieser Genossenschaft aber waren die Stände in vielfacher Hinsicht veranlaßt sich fortan in Kirchensachen zu mischen. Wie in andern evangelischen Ländern die Fürsten die Reste der bischöflichen Gewalt ihrer landesherrlichen Hoheit im Wege erachteten und es für sich förderlich hielten, in sich den primus episcopus und den princeps zu vereinigen, so machte demnächst auch Herzog Albrecht alle Anstrengungen, die Landesbischöfe zu beseitigen und an deren Stellen bloße Consistorialpräsidenten zu setzen. Darin sahen jedoch die Stände mit seltener Einigkeit eine für sie schädliche Erweiterung der fürstlichen Gewalt und einen Eingriff in ihre Privilegien und leisteten den hartnäckigsten Widerstand. Auch die durch die Reformation nöthig gewordene Neugestaltung griff, da Abel und Kirche ein ausgedehntes Patronat hatten, tief in deren Privatverhältnisse ein, so daß jede Aenderung des Bestehenden ihre Zustimmung forderte. Endlich führte auch der Umstand, daß die lutherisch-evangelische Kirche zur Landeskirche erklärt war, zu Verhandlungen über die Ausschließungen der Anhänger anderer Bekenntnisse von den politischen Rechten, und den Bischöfen wurde es bei dem

kirchlich regen Leben damaliger Zeit nur zu leicht, rein dogmatische Zwistigkeiten zur Erörterung auf den Landtagen zu bringen, um durch die Artikel der staatlichen Gewalt eine Uniformität des alleinseligmachenden Glaubensbekenntnisses, das sie vertraten, durchzuführen. So kamen die Kirchensachen kaum zeitweise von der Tagesordnung.

Gleich zu Anfang seiner Regierung machte Herzog Albrecht, unterstützt durch seinen ränkevollen Rath Hans v. Besenrode, den Versuch die ständischen Rechte zu beschränken und sein Regiment zu stärken. Der 1525 ausgebrochene Bauernaufstand schüchterte den Adel ein und machte ihn gegen den Willen des Fürsten, der in einem die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Streite die entscheidende Stimme hatte, willfähriger. Dafür gab der Herzog dem Verlangen des Adels, die Städte von den Verhandlungen über diese Dinge auszuschließen, nach und versuhr auch sonst willkürlich gegen sie. So verlangte er gleich nach Niederwerfung des Aufstandes von den Städten Königsberg, deren Thore er mit seinen Söldnern besetzt hatte, und von den gerade anwesenden Edelleuten die Bewilligung der Bierziese auf zehn Jahre und erhielt sie wenigstens für fünf. Dennoch blieb seine Finanzverlegenheit groß, und der Antrag einer neuen Bewilligung wiederholte sich schon 1528. Er setzte hier wirklich durch, daß der Landtag vom Jahr 1530 ab eine Bierziese zum halben Betrage der vorigen, aber, und das war eine sehr erhebliche Errungenschaft auf Lebenszeit des Herzogs und seiner männlichen Leibeserben zusagte, also sich zu einer stehenden Steuer entschloß. Freilich mußte er einen Revers ertheilen (vom 23. April 1528) in welchem er ausdrücklich anerkannte, daß die Stände eine Zeitlang „mit wehmüthigem mitleidigem Herzen“ seine Finanznoth angesehen und sich zur Hilfe erboten hätten, und daß diese Hilfe und Steuer auch nicht anders gedeutet werden sollte, „denn daß sie allein von ihnen aus eigenem ungenöthigtem freien guten und unterthänigem Willen und ohne Abbruch und Verkleinerung der Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten, alten löblichen Gewohnheiten und Herkommen aller Unterthanen von Landen und Städten geschehen,“ sich auch für sich und seine Nachfolger verpflichtete, das Land fortan mit keiner andern Auflage, Steuer und Beschwerung, sie möge Namen haben, wie sie wolle, zu belästigen und zu beschweren;

aber der Damm war nun einmal durchbrochen, und das Versprechen, der Fluth Einhalt zu thun, erwies sich bald genug als eine bloße für den Augenblick begütigende Lebensart. Dieser Erfolg war mit Beistand des Abels erzielt, der persönlich von dieser Steuer frei blieb und schon damals sein Augenmerk auf eine Erweiterung seiner Rechte mit Hintanzetzung der Städte richtete, welche übrigens in diesem Falle nicht einmal unter sich einig waren, da sich der Kneiphof Königsbergs durch Versprechungen für eine Trennung von den andern Städten hatte gewinnen lassen.

Sicherte sich der Herzog auf diese Weise eine erhebliche Vermehrung seiner Einkünfte, so suchte er nun auch in anderer Art seine landesherrliche Gewalt auf Kosten der Stände zu erweitern. Schon 1526 hatte er sich vom Könige von Polen das Recht Zölle aufzulegen, Abgaben zu bestimmen und Verordnungen zu machen, urkundlich zusichern lassen. Er erhöhte auch wirklich den Zoll zu Labiau und legte den Zoll zu Rukerese neu auf und machte diese Neuerungen erst auf Andringen des Königl. Preußens und Littauens rückgängig. Als er 1527 nach Anspach reiste, benützte Besenrode seine Abwesenheit, um einen Versuch zu machen, den Katholicismus wieder einzuführen und die Königsberger um ihre Privilegien zu bringen. Um den Adel für sich zu gewinnen, hielt der Herzog Eintausend fünfhundert desselben unter den Waffen, fand dieselben aber doch nicht ganz zuverlässig, sodaß er sie wieder entlassen mußte. Endlich dachte Besenrode darauf, dem Herzog ein stehendes Söldnerheer zu organisiren, was allerdings von seinem staatsmännischen Blick Zeugniß ablegt; denn nur eine solche ganz zu Diensten des Landesherrn stehende Militairmacht konnte demselben die Stände unterwürfig machen, wie ja später auch der große Kurfürst hauptsächlich durch sein Heer den Widerstand der Stände gründlich brach und dem absoluten Regiment seiner noch besser unterstützten Nachfolger Bahn machte. Wo Besenrodes Ziel lag, erkennt man auch aus seiner Aeußerung: „er wolle seinem Fürsten ein eigen Volk schaffen, das kein besonderes Recht noch Gerechtigkeit gebrauchen möchte“; nur daß er seine geheimen Absichten ausplauderte, ohne sich versichert zu haben sein Programm durchzuführen, war nicht diplomatisch. Der Adel wurde dadurch kopfscheu gemacht, und die 400 Hrsaren, die wirklich eine Zeit lang gehalten wurden, genügten nicht so große Pläne durchzuführen, zumal

die Finanzwirthschaft damals noch so tief in den Kinderschuhen steckte, daß die Regierung nicht daran denken konnte, aus den Einkünften der Domänen einen Ueberschuß zur dauernden Unterhaltung einer bewaffneten Macht zu gewinnen, sondern selbst zur Bestreitung der gewöhnlichen Bedürfnisse das Land in Anspruch nehmen mußte. So drang der Herzog nicht durch, und suchte nun das gute Einvernehmen mit den Ständen auf dem Wege gütlicher Verhandlung zu erhalten.

Bei diesen friedlichen Bestrebungen fand der Herzog lange Zeit willige Unterstützung des Adels, sowohl des im ersten (Herrschaft und Landräthe) als im zweiten (Ritterschaft) Stande vertretenen, während die Städte ihre Opposition gegen diese vereinigten Faktoren nicht durchzusetzen vermochten. Der Adel sah bald ein, daß er durch kluge Nachgiebigkeit gegen den Fürsten bei der neuen Ordnung der Dinge für sich das meiste gewinnen könne, sei es daß seine Privilegien, namentlich in Betreff des Erbrechts, Erweiterungen erfuhren, sei es daß alle wichtigeren Hof- und Landesämter mit Mitgliedern dieses Standes besetzt wurden, wodurch sein Einfluß auf die Verwaltung überwiegend werden mußte. So führte der zweite Landtag von 1535 zu einer neuen Bewilligung, deren sich der Adel lange Zeiten gegen die Städte rühmte und die in der That merkwürdig ist, da diesmal die Landschaft allein steuerte; Adel, Schulzen, Freie und Krüger gaben statt der Kriegsdienste Geld. In den Jahren 1538 und 1539 wurde eine neue Steuer zur Türkenhilfe gefordert. Die Städte bewilligten sie jedoch nur mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß sie den Ertrag ihrer Steuern auf den Rathhäusern aufheben wollten, die dann ohne ihr Wissen und Willen nicht angegriffen werden sollten, wodurch sie sich eine Garantie dafür verschafften, daß die Steuern auch wirklich zu den geforderten Zwecken, und nur zu diesen, verwendet würden. Eine solche Garantie war nöthig, da die Stände keine Controлле der fürstlichen Ausgaben hatten, auch keine Rechnungslegung fordern konnten. Das vom Adel zusammengebrachte Geld blieb zwar ebenfalls gesondert, wurde aber vertrauensvoll auf dem Schlosse Tapiau, also in die Hand der Regierung niedergelegt. Mehrfache spätere Versuche die Städte zu vermögen, ihre Steuereinnahmen mit den in Tapiau deponirten zu vereinigen, mißglückten. Für seine Willfährigkeit erwarb der

Abel das neue Gnadenprivilegium vom 31. October 1540, worin das Erbrecht im Lehne bedeutend erweitert und dem Abel gestattet wurde, preussische Freigüter zu kaufen und zu besitzen.

Ähnliches wiederholte sich 1542. Wieder wurden Abgaben zur Hilfe im Türkenkriege gefordert. Der Abel war zur Bewilligung einer Steuer auf Getränke bald bereit. Gerade diese Art der Steuer war aber den Städten besonders lästig; sie widersprachen daher, beriefen sich auf den Ziesebrief und wollten nur den Vorrath von 1538 hergeben. Der Herzog, durch die Uebereinstimmung mit den beiden ersten Ständen stark, konnte deshalb eine bis dahin ungewohnte Sprache anwenden; er nannte die Städte wegen ihrer Weigerung ungehorsame Unterthanen und drohte, wenn sie sich nicht fügten, so werde er dennoch „neben einer ehrbaren Landschaft des Landes, unvermeidliche Ehehaft und was diese Dinge auf sich haben, erwägen“, was der Andeutung gleichkam, daß die Steuer ohne Einwilligung der Städte erhoben werden würde. Nun gaben die Städte nach, freilich wieder mit der Reserve „aber nicht aus schuldiger Pflicht, sondern aus gutem freiem Willen,“ und nebenher mit der ihre Machtlosigkeit bezeichnenden ziemlich wehmüthigen Bitte: „die Macht einer ehrbaren Landschaft, über uns arme Unterthanen nach ihrem Gefallen zu schließen, nicht einzuräumen.“ Der Adel erwarb diesmal das sog. kleine Gnadenprivilegium, welches besagt, daß die Eingeborenen von der Herrschaft, Ritterschaft und Abel vorzüglich und vor allen Fremden mit Aemtern und Lehnen bedacht werden sollen.

Von besonderer Wichtigkeit für die Gestaltung des gesammten politischen Zustandes des Herzogthums wurde die mit den Ständen vereinbarte Regimentsnotel vom 18. November 1542. Sie bestimmte, wie es fortan mit dem geistlichen und weltlichen Regiment im Lande zu halten. Zwei Bischöfe sollten bleiben. Der Herzog versprach mit den vier obersten Rätthen, dem Hofmeister, Burggraf, Marschall und Kanzler, die Einzöglinge dieser Lande, Deutsche, auch von der Herrschaft oder Adel sein sollten, zu regieren, ferner zu deren Hilfe ein sechs oder acht Personen guten ehrbaren Namens und christlichen Glaubens von den Unterthanen und erst in deren Ermangelung von Fremden, zu Hof- und Gerichtsrätthen zu ernennen, worunter stets zwei der Rechte Kundige. Ferner

sollten die vier nächstgelegenen Aemter, Brandenburg, Schaaken, Fischhausen und Tapiau, nur mit Einzöglingen des Landes besetzt und in wichtigen Fällen zum Rath zugezogen werden. Die vier obersten Rätthe sollten den fürstlichen Haushalt zu Königsberg besorgen und unter Zuziehung des Rentmeisters jährlich sämmtlichen Amtleuten die Rechnungen abnehmen auch die Einkünfte verwalten. Das Haus Tapiau wurde den Ständen zur Aufbewahrung ihrer Urkunden, Privilegien u. s. w. eingeräumt. So oft der Herzog außer Landes abwesend wäre, oder nach dem Tode des Fürsten bis zur Ankunft seines Nachfolgers sollten die vier Regimentsrätthe als ein Collegium regieren, jedoch verpflichtet sein, nach Beschaffenheit der Händel auch noch die Hauptleute der vier Aemter und drei Personen aus den Rätthen der drei Städte Königsberg, sämmtlich oder zum Theil zum Regiment zuzuziehn. Diese elf Personen sollten auch nach Bedarf die Hof- und Gerichtsrätthe um ihre Meinung befragen. Falls einer von den vier Regimentsrätthen mit Tode abginge, sollten die übrigen an dessen Stelle einen von den vier Hauptämtern (zum Kanzler unter Umständen auch einen anderen der Rechte kundigen Mann) und aus den übrigen Amtleuten einen an dessen Stelle wählen. „Sintemalen sich in Regimenten“ heißt es dann weiter, „wohl täglichen solche Händel zutragen und fürfallen können, daß man in Erheischung des Landes Nothdurft kleine oder große Zusammenkünfte auf einen gemeinen Landtag beschreiben muß, so wollen wir den obgenannten Personen des Regiments vollkommen Gewalt nach Gelegenheit der Händel wenig oder viel Personen, auch wol einen gemeinen Landtag (also lang das Regiment bei ihren Händeln) zu beschreiben und die Unterthanen von allen Ständen in kleiner oder großer Anzahl zu sich zu erfordern, gegeben und überreicht haben.“ Diese Regimentsnotel wurde mit einiger Heimlichkeit berathen; die Landschaft erhielt Abschrift, den Städten wurde sie jedoch nur vorgelesen, „damit nicht *populus communis* mit derselben bekannt werde.“ Sie wurde in der Folge für den damals noch gar nicht vorgesehenen Fall, daß der Nachfolger wegen Minderjährigkeit oder Geisteschwäche nicht selbst regieren kann, in Verbindung mit Albrechts Testament von größter Wichtigkeit.

Auf dem Landtage von 1543 einigten sich die Stände mit dem Herzog zur Ernennung von Vollmächtigten für die Verhandlung mit einer

auswärtigen Macht. Der Herzog sprach darüber seine Freude aus, weil man doch „ein corpus“ bilde. In diesen Worten steckt der Embrio einer neuen Idee, der modernen Staatsidee, von der man bis dahin noch gar keine, und auch noch lange später nur eine ganz schwache Ahnung gehabt zu haben scheint. Oberhaupt und Stände ein corpus! davon wußte das Mittelalter nichts.

Der Adel erwies sich längere Zeit für die ihm gewährte Gunst dankbar und zeigte sich zu Gelbbewilligungen bereit. Er hielt sich altem Herkommen entgegen zum ersten Stand und isolirte dadurch die Städte, die sich, als sie sich 1546 nicht zu einer Gelbbewilligung verstehen wollten, vom Herzog sogar „an den Gehorsam, den sie inhalts göttlichen Befehls ihrer Obrigkeit zu leisten schuldig“ erinnern lassen mußten. Albrecht konnte so weit gehn, „mit auferlegtem Befehl“ zu begehren, daß sie sich mit der Landschaft einigen sollten. Doch kam schon 1547 trotz aller Gegenbemühungen des Kanzlers und der Landräthe wieder eine Vereinigung des Adels und der Städte zu Stande, weil beide gegen die geforderte Gelbbewilligung waren.

Sechs Jahre lang versuchte darauf der Herzog ohne Landtag auszukommen. Als er ihn endlich wieder in seiner Finanznoth zusammenberufen mußte, hatte er nicht nur die Städte und den Adel, sondern eine Zeitlang selbst den ersten Stand gegen sich. Nach langen sehr unerquicklichen Verhandlungen wurde zwar 1563 eine Steuer genehmigt, doch mit der das tiefe Mißtrauen der Stände aussprechenden Maßgabe, daß die Abgabe von ständischen Abgeordneten aufbewahrt werden sollte. Der Herzog seinerseits erlebte die Beschwerden nicht, die sich, abgesehen von allerhand kirchlichen Händeln hauptsächlich darauf richteten, daß der Herzog sich von den fremden Rätthen, namentlich einem gewissen Scalichius und seinen Creaturen berathen lasse, eine besondere Kanzlei mit diesen neuen Rätthen führe und im Regiment eine schlechte Wirthschaft einreißer lasse. Der Streit zwischen dem Herzog und den Ständen schien endlich auf die gewöhnliche Weise nicht mehr auszugleichen zu sein, und die Unzufriedenen wandten sich nach Polen mit der Bitte, Commissarien zur Untersuchung und Beilegung in's Land zu schicken. Es war dies der empfindlichste Streich, der den allerdings schon altersschwachen und gegen seine Rätthe zu nachgiebigen Herzog

treffen konnte. Die Commissarien, welche 1566 anlangten und eifrig bemüht waren, den Einfluß des Lehnsherrn zu stärken, nahmen sich der Stände an und untersuchten deren Beschwerden in sehr verletzender Art für den Herzog, der seine Rätthe Funk, Horst und Schnell nicht vom Tode durch den Henker, Steinbach nicht von der Landesverweisung retten konnte und selbst die schwerste Demüthigung erdulden mußte. Drei Recesse, später 1569 auf dem Reichstage zu Lublin feierlich bestätigt, waren die hauptsächlich dem Adel zufallende Frucht dieser Commission.

Diese Recesse sind wichtig für die gesammten ständischen Verhältnisse dieser und der folgenden Zeit. Sie fixiren das Staatsrecht und schaffen es zum Theil neu. Nach dem ersten Reces (v. 4. Oct. 1566) sollten die beiden Bischöfe unter Mitwirkung der Hof- und Landesrätthe, 8 Delegirten vom Adel und 8 von den Städten, von den Ständen selbst gewählt werden; nur Eingeborne sollten zu Aemtern kommen, kein Beamter ohne hinlängliche Gründe entsetzt werden dürfen; der Herzog solle Gerechtigkeit halten „mit Gnaben und ohne Verlegung, Spott oder Beschwer,“ in der Rathsstube sollten 5 vom Adel und 3 doctores juris sitzen; der Ziesebrief solle gehalten werden. „Alle unnöthigen Landtage,“ heißt es weiter, wollen F. D. gern vermeiden, haben auch selbst keine Lust dazu; damit nun solchen langen beschwerlichen Verzögerungen vorgebeugt werde, wollen F. D., da ein nöthiger Landtag müßte gehalten werden, in Ausschreibung desselben stets die ganze Proposition des Landtages in alle Aemter mitschicken, damit in den Kreisen, ehe man zu den Landtagen Vollmächtige schickt, davon nothwendige und gebührende Berathschlagung und Erwägung zu halten und die Vollmächtigen mit desto richtigerer Antwort und Resolution zu den Landtagen abzusenden, die sich dann auch über die ausgeschickte Proposition, es wäre denn, daß während des Landtages etwas Neues und Mehreres zufiele, in Weiteres nicht einzulassen schuldig sein sollen.“ Damit war also der Streit über die „Vollmachten ohne Hintergang“ zu Gunsten der Stände entschieden; die Deputirten von Adel und Städten repräsentirten nicht frei ihren Stand, sondern traten nur als Bevollmächtigte der sämmtlichen und jedes einzelnen Standesgenossen auf und sprachen nur deren vorher in Kreisversammlungen festgestellten Willen aus. Diese „Vollmächtige“ haben daher nicht die mindeste Aehnlichkeit mit unsern modernen

Volksrepräsentanten, die bekanntlich an keine Instruktion ihrer Wähler gebunden sind und nach der constitutionellen Doctrin die Gesamtheit des Volks, nach der Praxis die Interessen einer politischen Partei vertreten. — Der Receß sagt weiter, daß die Rentmeister und Kastenherren (fürstliche und ständische Kassenbeamte) genau Rechnung ablegen sollen. Jeder Kreis habe dem Herzog zwei Landrichter zu präsentiren, von denen er nach seinem Belieben einen wähle und bestätige. Der Herzog und seine Nachfolger sollen ohne der Stände und der Krone Polen Rath keine Verbindungen mit fremden Fürsten eingehn; geschehe es doch, so solle solche Verbindung ungiltig und ohne Kraft sein. Endlich: handele der Herzog gegen des Landes Rechte und Privilegien und beachte der Stände Vorstellungen nicht, so können die Stände, ohne daß sie einer Rebellion, Widersetzlichkeit oder des Aufruhrs beschuldigt werden dürfen, die Krone Polen um Schutz anrufen. Dieses Recht der Appellation an den Oberlehensherrn hatte den Zweck, die ständischen Freiheiten gegen absolutistische Neigungen des Fürsten zu schützen, machte denselben aber zu wenig mehr als einer gekrönten Puppe. Kein Wunder, daß ein Jahrhundert später ein kräftiger Monarch, der große Kurfürst, Alles daran setzte, diese Obervormundschaft loszuwerden, und daß andererseits die Stände so eifrig gegen die Souverainetät des Fürsten kämpften, weil sie in Polen den Schutz ihrer die fürstliche Gewalt beschränkenden Rechte verloren.

Der zweite Receß (vom 25. Oct. 1566) ordnete das Verhältniß zwischen dem Fürsten und den Räten in der milden Form einer Ansprache an die letzteren. In der That giebt er unter dem wohlmeinenden Vorwande, der Herzog müsse „in seinem hohen wohl hergebrachten Alter und Unvermögen“ geschont werden, die äußersten Beschränkungen seines persönlichen Regiments und legt die wirkliche Regierung in die Hände der Regimentsräthe, die zugleich der Krone Polen verantwortlich gemacht wurden. Die Person des Herzogs wurde geflissentlich von jeder Verbindung mit der Außenwelt abgesperrt. Um jede — wir würden jetzt sagen Kabinettsregierung — unmöglich zu machen, wurde bestimmt, daß nur die Regimentsräthe (verfassungsmäßige Minister) und diejenigen, welche von diesen zugelassen würden, bei ihm Zutritt haben sollten. Die Regimentsräthe allein sollten Vortrag halten, und zwar nur in wichtigen (also ihnen

wichtig scheinenden) Sachen, alle unwichtigeren aber selbstständig abmachen. Freilich wurde wieder zur Controle der Regimentsräthe verordnet, daß dieselben stets als ein Collegium zu berathen und in corpore Vortrag zu halten, sonst aber einander gegenseitig zu überwachen und bei Verstößen gegen die Ordnung oder Widersetzlichkeit des Einzelnen die Sache bei Polen anhängig zu machen hätten. In derselben Weise wurde die gesammte Landschaft zur Wächterin über die Regimentsräthe bestellt.

Der dritte Receß endlich (gleichfalls vom 25. October 1566) ordnete eine Anzahl Streitigkeiten zwischen dem Herzog und den drei Städten Königsberg. Die Städte hatten sich namentlich über Eingriffe in ihre Gerechtfame zu beklagen gehabt; doch blieb ihr Wunsch, den Adel gänzlich vom Krugverlage auszuschließen, unerfüllt. Ebenso erlangten sie keine unbedingte Anerkennung ihres prätendirten Seehandelsmonopols (namentlich gegen Memel.) Dagegen wurden ihre Klagen: daß der Herzog willkürlich Personen des Raths und Gerichts ab- und eingesetzt, auf einseitigen Bericht einer Partei Prozesse gehindert, oder nach rechtskräftig erkannter Sache Kabinettsjustiz geübt, auch verurtheilte Verbrecher, ohne Bericht zu erfordern, in Schutz genommen habe, für begründet erachtet und abgestellt. Im Ganzen waren die Vortheile, welche die Städte aus dem ganzen Verfahren für sich erlangten, gering; der Löwenantheil fiel dem Adel zu.

Von nun an spielten häufiger Polnische Commissarien auf den Landtagen eine Rolle. Die neue Ordnung, welche die Recesse einleiteten, konnte nicht so schnell praktisch gemacht werden. Albrechts Schwäche nahm immer mehr zu. Schon immer hatte es ihm an Festigkeit gefehlt. Nach dem Sturz Scalich's und seiner Creaturen nahmen die Regimentsräthe unter polnischem Schutz und Druck die Regierung völlig auf sich. Aber auch gegen sie war das Mißtrauen der Stände nur zu gerecht, und die Schuldsomme der herzoglichen Kammer, die auf irgend eine Art besetzt werden sollte, war unter der Günstlingsherrschaft auf mehr als 600,000 Mtl. gestiegen. Wir finden in den folgenden Jahren Landtage außer in Königsberg trotz des Protestes desselben auch in Heiligenbeil und Rastenburg, vornehmlich mit Verhandlungen über die Bestellung eines bessern Regiments und über Finanzangelegenheiten beschäftigt. 1567 war die Noth so groß, daß der Herzog in dem Ausschreiben die klägliche Bitte that „daß,

weil wir auf keinen grünen Zweig kommen können, ein stattlich Stück Geldes in unsere Rentkammer, (weil dieselbe also gar, daß wir auch fast keinen Gulden zu täglichen unserer Nothdurft, erschöpft) gegeben werde.“ Der Credit des Herzogs war nicht einmal für 8000 Gulden gut, und die Stände, die um ein Darlehn auf diese Höhe angegangen wurden, wollten sich auf das Geschäft nur unter der (allerdings schon früher einmal vom Herzog selbst angebotenen) Bedingung einlassen, daß der Herzog verspreche, das Darlehn in bestimmter Zeit an den Landlasten zu erstatten, und daß die Rastenherrn, wenn dies nicht geschehe, Macht haben sollten, das Geld anderweitig auf Zinsen aufzunehmen, mit demselben und einem Zuschuß eine verpfändete Domainne auszulösen, und dieselbe in ihrer Gewalt und Pfändung zu behalten, bis die Erstattung erfolgt sein würde. Daß der herzogliche Fiscus dadurch immer unfähiger werden mußte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, war ein Gedanke, der damals den Ständen ganz fern gelegen zu haben scheint. Man kannte keine Solidarität der Staatsinteressen und hielt überdies bei der schlechten Finanzwirthschaft des Hofes jede Aushülfe für verschwendet, so lange nicht bessere Garantie für die Verwendung geschafft war.

Dies mußte nothwendig zu einer Einmischung der Stände in die Administration führen. Das Land konnte kein schwereres Unglück treffen, als daß nach dem 1568 erfolgten Tode Albrechts dessen erst minderjähriger, dann geisteschwacher Sohn Albrecht Friedrich an die Regierung kam und bis zum Jahre 1618 am Leben blieb; aber die Macht der Stände, namentlich des Adels, gelangte bei diesem Zustande auf den Höhepunkt, nur zeitweise von kräftigeren Gubernatoren beschränkt. Zunächst regierten die Regimentsräthe als Vormünder, natürlich ohne große Neigung die Execution der Recessu zu fördern, da es sich mit um ihre eigene Stellung handelte. Sie hatten ihre Stütze im Herrenstande, mit welchem sie sich verschwägert hatten; sie selbst waren unter einander theils verwandt, theils verschwägert, und hatten sich bei der Schwäche der Regierungsspitze Vortheile zugeeignet, die mit dem gemeinen Besten nicht bestehen konnten. Adel und Städte verlangten ihre Beseitigung und wandten sich, als Markgraf Georg Friedrich 1571, als nächster Anwärter, in's Land kam, mit einer Beschwerde an ihn, in welcher sie die Regimentsräthe der Bestechlichkeit,

schlechten Finanzwirthschaft, des Eigennuzes und namentlich eines unerhörten Nepotismus beschuldigten, auch die von ihnen abgelegte Rechenschaft über ihre Verwaltung ungenügend fanden. Doch war es Georg Friedrich weder jetzt, noch bei seiner Wiederkehr 1573 rechter Ernst den Streit über die Reccessen zu beseitigen, da er's mit den Regimentsrätthen und dem ersten Stande nicht verderben wollte und wohl schon damals an eine Vermehrung seines eigenen Einflusses auf die Regierung des Landes dachte. Als er nun aber durch seine Rätthe den Zustand des jungen Herzogs untersuchen ließ und, ohne den Ständen über den Befund genügende Auskunft zu geben, den Vorschlag machte, dem Könige von Polen Mittheilung über die Sachlage zu geben, vereinigten sich die Stände gegen ihn zu der Annahme, daß im vorliegenden Falle nur Regimentsnotel und Testament entscheidend sein könnten und vor allen Dingen für ein gutes Regiment gesorgt werden müsse. Auf dem Landtage von 1574 wurde denn auch eingehender über den Rücktritt der jetzigen Regimentsrätthe, von denen zwei Brüder waren, der dritte ein Schwiegersohn des Burggrafen und „gar seltsam in's Amt gekommen,“ der vierte aber der allerverhaßteste war, verhandelt. Der Abel machte allen Ernstes den Vorschlag, eine Art von Aemtercommunismus (um den Ausdruck Töppen's zu acceptiren) einzuführen. Ein ständischer Ausschuß sollte niedergesetzt und den Rätthen bei der Administration beigegeben werden, namentlich sollte derselbe auch bei der Wahl der Beamten mitwirken. Auch sollten dieselben immer nur fünf Jahre im Amt bleiben und sich dann einer Neuwahl unterziehen müssen. Zwar gingen diese auf eine republicanische Verwaltung zielenden Anträge nicht durch, aber die Drohung der Berufung polnischer Commissarien wirkte doch so viel, daß der verhaßteste von den Regimentsrätthen gegen Ende des Jahres abtrat und auch die übrigen nachgaben, worauf die Stände die erledigten Aemter vorläufig interimistisch besetzten und 1575 wirklich dahin gelangten, daß dieselben definitiv nach ihren Vorschlägen besetzt wurden.

Gleichwohl gelangten die Schulverhältnisse der herzoglichen Kammer zu keiner Ordnung. Bei Schluß des Jahres übernahmen zwar die Stände im Allgemeinen die Verpflichtung die Schulden des Herzogs zu bezahlen, der Landtag mußte aber entlassen werden, ohne daß eine Einigung über

die Art der Contribution zu erzielen war. Die Regimentsräthe verhandelten darüber mit den einzelnen Kreis- und Amtsversammlungen, ohne wesentlich weiter zu kommen, und mußten 1577 doch wieder zu einem allgemeinen Landtag ihr Zuflucht nehmen, der jedoch ebenfalls keine rechte Einigung brachte.

Geregelter wurden die Zustände des Landes, als 1578 Markgraf Georg Friedrich von Anspach nach Königsberg kam, dem König Stephan Bathory die Curatel und Mitbelehrung übertragen hatte. „Aus Gnade“, heißt's in der Urkunde vom 22. Sept. 1577, weil der König nämlich die Administration an sich hätte behalten können. Die Stände waren bei diesen Verhandlungen nicht zugezogen worden, und die Regimentsräthe sowohl als der Adel sahen diese Aenderung nicht gern, zumal ihnen der vom Markgrafen geleistete Eid: *juro tibi . . . regi . . . et regno Poloniae, dominis meis* (darunter sollte nach ausdrücklicher Erklärung allerdings nicht jeder einzelne Landbote oder Woiwode gemeint sein) eine verfängliche Neuerung schien. Doch ließ man es mit „heimlichem Seufzer und demüthiger und glimpflicher Bitte,“ die Landesfreiheiten zu schonen, bewenden, zumal die Städte Königsberg, die in dem Fürsten ein Gegengewicht gegen die Uebermacht des Adels zu gewinnen hofften, sofort zur Huldigung bereit waren.

Der Markgraf faßte die Zügel der Regierung straffer. Er änderte die Regimentsverfassung, indem er Anspachische Räthe beordnete, führte namentlich aber mit sicherem Blick, daß hier der Grundschade wurzele, eine bessere Deconomie ein, indem er die Besitzrechte feststellte, die Regalien zweckmäßiger handhabte, die Bestallung „von Haus aus“ abschaffte, das Einkommen der Amtleute minderte, die unmäßigen Holzlieferungen beschränkte und die Forsten besser einhegte.

In dem ersten Jahren stand der Markgraf mit den Städten gut; er erlangte durch sie die doppelte Bierziese auf ein Jahr. Als freilich diese Steuer nach seiner Abreise forterhoben wurde, und die Regimentsräthe gegen das Vorstellen der drei Räthe Königsbergs erklärten, sie könnten in Abwesenheit des Fürsten die Ziese nicht abschaffen, konnten die Bürger sich nur dadurch helfen, daß sie einige Wochen lang das Brauen einstellten. So entfremdete er sich die Städte wieder, und es erfolgte von Neuem die

Vereinigung der Stände zur gemeinsamen Abwehr von Unternehmungen gegen die Landesverfassung.

Schon 1582 war die Unzufriedenheit wieder auf's Höchste gestiegen. Die Stände beschwerten sich namentlich über die ausländischen Räthe und über die Borenthaltung der Bischofswahl, wurden jedoch abgewiesen. Ein Versuch, den Streit durch Churbrandenburgische Räthe zu schlichten, mißlang völlig. Der Markgraf vertheidigte seine Regierungsweise damit, daß an einen blödsinnigen Herzog in den Privilegien nicht gedacht, der Fall also neu sei. Da keine Einigung zu Stande kam, entließ er den Landtag mit dem Verbot sich ferner zu versammeln. Gleichwohl kamen die Stände zusammen und beschloßen Appellation nach Polen, fertigten auch sofort Bevollmächtigte ab. Doch drang der Adel diesmal nicht durch, weil Polen Grund hatte die Unterstützung zu versagen. —

Gleichwohl erreichte der Herzog nicht, was er eigentlich hatte erreichen wollen: die Anerkennung seiner fränkischen Räthe in der Landesregierung. Er versuchte dieserhalb wieder Particular-Verhandlungen, zuerst mit den Städten, die gegen die andern Stände geheßt wurden, fand aber nur beim Kneiphof Billigung und mußte sich schließlich doch auf die „Stände in's Gemein und in's Gesamt“ verweisen lassen.

So mußte der Herzog sich entschließen, zum 17. November 1584 einen Landtag nach Saalfeld auszusprechen. Die Haupt-Proposition bezog sich wieder auf die 400,000 Mark, deren Zahlung die Landschaft übernommen hatte. Ihm begegnete hier die heftigste Opposition, da man erst Abstellung der Beschwerden und Sicherung der an den König von Polen Bevollmächtigten forderte, ehe man sich auf irgend etwas einlasse. Es kam bis zur Quadruplik, aber nicht zur Einigung, und so wurde der Landtag am 14. Januar 1585 ohne Resultat in der Hauptsache geschlossen. Ein nicht uninteressantes Intermezzo bezog sich auf die Frage, ob die Stände an sie gerichtete Briefe ohne Genehmigung des Herzogs öffnen könnten; es erfolgte diesmal darüber keine prinzipielle Entscheidung.

Sofort begannen wieder Unterhandlungen ad partem, zunächst mit Königsberg. Um die Räthe gefügig zu machen, wurde versucht Uneinigkeit zwischen ihnen und den Gemeinden zu Wege zu bringen, wozu die Ankündigung einer Visitation Gelegenheit geben sollte. Es half aber nichts:

sie antworteten zusammen und beriefen sich für ihre Behauptung, daß der Stadtmagistrat nicht schuldig sei, einen Oberherrn bei der Stadtrechnung zu haben, auf ein dreihundertjähriges Herkommen. Der Herzog war zwar anderer Meinung, stand aber, da sich die größte Aufregung der Bürgerschaft bemächtigte, „diesmal aus bewegenden Ursachen“ von der Visitation ab, ohne im Prinzip nachzugeben.

Er hatte inzwischen hinter dem Rücken der Stände durch eine Art von Notablenversammlung, die er berufen, bessere Versprechungen erhalten. Fünf vom Herrenstande, sechsundachtzig angesehene Edelleute und mehrere Bürgerliche hatten sich schriftlich verpflichtet dafür zu sorgen, daß der nächste Landtag sich lediglich mit der Schuldenangelegenheit befasse. Dies hatte die Wirkung, daß der Ende März 1586 berufene Landtag sich ohne Weigerung irgend eines Standes an die Regulirung machte. Die Gesamtforderung des Herzogs incl. der Flickschulden betrug 503,341 Mark.¹⁾ Man genügte derselben im Wesentlichen, nur der Modus der Aufbringung machte Schwierigkeiten, die aber erledigt wurden. Der Herzog bestätigte die Wahl der Rastenherrn und die Instruction derselben.

Bald darauf reiste der Herzog ab, ohne daß die Beschwerden erledigt wurden. Er hatte in diesen vier Jahren, hauptsächlich freilich durch die Unterstützung Polens, viel erlangt. „Die Idee der fürstlichen Präeminenz und Hoheit,“ sagt Töppen, „wurde von ihm unter allen preußischen Fürsten zuerst so in die Praxis eingeleitet, daß er durch dieselbe nicht blos die Suspension von Privilegien rechtfertigte, sondern auch den bis dahin festgehaltenen Zusammenhang des Steuerbewilligungsrechts mit dem Beschwerde- oder Petitionsrecht der Stände unterbrach. Es war dies der einzige Weg, wie die veralteten, den Zeitverhältnissen und dem Gedeihen des Staatsganzen nicht mehr entsprechenden Sonderprivilegien der Stände beseitigt werden konnten.“

Die privilegierten Stände waren natürlich mit dieser festen Handhabung des Regiments sehr unzufrieden, wagten jedoch nicht mehr eigentlichen

¹⁾ Eine Summe, die nach dem Werthe des Silbers und dem Stande der Kornpreise zwischen dem sechszehnten und neunzehnten Jahrhundert ungefähr die Bedeutung von zwei Millionen Thaler nach unserer heutigen Schätzung hatte. Vgl. die Tabellen in dem Artikel: „A. Horn vom preußischen Gelde,“ S. 54 und 65 dieses Jahrgangs.

Widerstand. Georg Friedrich berief die Stände bis zu seinem 1603 erfolgten Tode nur noch drei Mal, jedesmal auf besondere dringende Veranlassung. Zuerst 1590 wegen der Türkenhilfe. Hier brachte der Herzog auch wieder sein Verlangen vor, daß statt der Bischöfe Consistorien eingesetzt werden sollten, stieß aber auf den alten Widerspruch. Unter den Beschwerden befindet sich auch die, daß viel neue Edelleute, „wie sie sich dafür halten und sein wollen,“ sich in Preußen einschleichen, „dadurch die alten Geschlechter geschwächt werden und untergehen.“ Und gebeten wird unter anderm: der Herzog solle „gewisse Landrätthe, die er in vorkommenden Sachen und Landtagen erfordern und gebrauchen kann,“ bestellen und ihnen für ihre Mühe einen gewissen Unterhalt verordnen (das ist die Hauptsache!) da es ihnen schwer falle, ohne einige Entschädigung das Ihrige zu versäumen und den Landeshändeln abzuwarten. Der Landtag von 1594 zeigte sich nach mancherlei Discursen, in denen auf die alten Beschwerden zurückgegriffen wurde, schließlich in allen Punkten gefügig. Von da ab scheinen 8 Jahre lang nicht einmal Kreistage berufen zu sein, nur von einem „Auschuß der Landschaft,“ der hie und da von der herzoglichen Regierung zu Rathe gezogen, ist die Rede. Der wegen der Kriegesnoth berufene Landtag von 1602 endlich fand Städte und Adel sehr einig in der Zurückweisung gewisser Ersatzforderungen des Herzogs, der dem König von Polen ohne Bewilligung der Stände Leistungen gemacht hatte, die über seine stricte Verpflichtung hinausgingen, und nun Erstattung wünschte. Wie stets, beschwerte man sich darüber, daß die früheren Beschwerden nicht erledigt seien, machte aber doch die Erledigung nicht zu einer *conditio sine qua non* der theilweisen Bewilligung einer Contribution. Der Herzog vertröstete immer damit, daß die Beschwerden erst untersucht und abgestellt werden könnten, wenn er in's Land kommen würde, schob aber wohlweislich seinen Besuch weiter und weiter hinaus. Er erfolgte erst kurz vor seinem Tode. Merkwürdig ist der von Fabian von Dohna entworfene Plan einer Landesvertheidigung, der auf diesem Landtage vorgelegt und berathen wurde. Der Herzog wollte in den Niederlanden etwa 1000 Söldner anwerben und dieselben ins Land bringen; die junge Mannschaft des Landes, „aus jedem Amte nach dessen Gelegenheit eine gewisse Anzahl,“ könnte unter das geübte Kriegsvolk an- und

abziehen und nicht nur das Kriegswesen, sondern auch den Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten, „daran das ganze Kriegswesen und Defension eines Landes gelegen,“ lernen. Die Befehlshaberstellen würden mit Einheimischen besetzt werden, sobald dieselben die nöthige Erfahrung erlangt hätten. Die Stände ließen sich auf diese Vorschläge nicht ein. —

Bis hieher führen uns die bis jetzt veröffentlichten Quellenstudien Töppen's. Es bleibt uns nur noch übrig eine allgemeine Uebersicht über die ständischen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts aus denselben zu schöpfen, wozu reichliches Material vorhanden ist. Für das 17. Jahrhundert, namentlich von der Zeit ab, wo der große Kurfürst kräftig eingreift und den eigentlichen Grund zur Preussischen Monarchie legt, fehlen noch alle genügenden Vorarbeiten zu einer völlig objectiven Betrachtung der beiderseitigen Standpunkte. Die Stände verloren ihre politischen Rechte und das Land gewann unstreitig, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung, durch das stramme absolute Regiment thatkräftiger Fürsten von echt deutscher Gesinnung; erst so wurde der Staat, die protestantische Großmacht im Norden Deutschlands möglich, seitdem und wohl noch für lange Zeit der Träger der deutschen Culturbestrebungen. Von diesem höheren Gesichtspunkte aus mag man den Verlauf der Begebenheiten für ganz naturgemäß und das gewaltsame Vorgehen der Machthaber gegen die Hemmnisse eines an sich kranken Rechtszustandes für nothwendig halten, wie ja von dem Grundsatz aus, daß vor dem Gesetz völlige Gleichheit aller Staatsbürger stattfinden müsse, jedes Privilegium, auch das ursprünglich wohlthätigste, als ein Unrecht erscheint. Aber die preussischen Stände deshalb, weil sie ihre politischen Rechte, und namentlich ihr Steuerbewilligungsrecht so lange als möglich vertheidigten und auf den Rückhalt Polens, der ihnen, wenn überhaupt Etwas, dieses Recht allein sichern konnte, nicht freiwillig verzichteten, des Landes- und Hochverraths bezüchtigen, wie dies preussische Historiographen zu thun pflegen, heißt denn doch alle historischen Voraussetzungen absichtlich unbeachtet lassen und den Bestrebungen der damaligen Zeit nach beiden Seiten hin einen ganz verkehrten Maßstab unterlegen. Der Geschichtschreiber, der sich vorurtheilsfrei in jene Kämpfe zurück zu versetzen und die Ideen der im Streit begriffenen Parteien anzueignen im Stande ist, wird sich der Einsicht nicht entziehen können, daß die Stände

auf dem Boden des positiven Rechts standen, die Fürsten aber revolutionair einen neuen Rechtszustand herbeiführten, der ursprünglich ihre eigene Machterweiterung bezweckte und erst mittelbar einer höheren Culturidee dienlich wurde. Sucht man doch jetzt nach zwei Jahrhunderten, freilich auf anderm Wege, in anderer Form und zu allgemeinerem Nutzen jene hauptsächlichsten Rechte der Steuerzahler wiederzugewinnen, und sind doch die modernen Verfassungskämpfe für alle Theile deshalb so schwer zu überwinden, weil eine so lange Unterbrechung der Ausübung dieser Rechte eine nochmalige Rückkehr zu dem Anfangspunkte ihrer Entstehung nöthig zu machen scheint. Unser moderner Constitutionalismus hat sich nicht, wie der englische, allmählig im Wege der Reform aus der ständischen Verfassung entwickelt, ist also nicht das Ergebniß einer historischen Entwicklung, sondern ein doctrinaires Experiment, das fürs Erste verunglücken mußte, weil es auf dem Papier neue Staatsgewalten creirte, ohne ihnen die erforderliche Gewalt verleihen zu können sich geltend zu machen.

Die alten Stände Preußens waren eine Macht, und nur als solche, nicht aus Achtung vor ihrem Recht, wurden sie von der Regierung berücksichtigt. Ihr politisches Recht bestand überhaupt nur unter der Voraussetzung, daß die Regierung sie brauchte, ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen genöthigt war. Gelang es der Regierung mit den Mitteln, über welche sie frei verfügte, ihre sämtlichen Bedürfnisse zu bestreiten, und verlangte dieselbe keine Aenderung des gesetzlichen Zustandes, soweit er die Privatrechte der Unterthanen berührte, so war für sie nicht die mindeste gesetzliche Nöthigung vorhanden, die Vertreter der Stände zu berufen und mit ihnen zu verhandeln. Von demselben Standpunkt aus sahen es auch die Stände keineswegs als ein schätzbares Recht, sondern weit eher als eine Last an, zu Landtagen berufen zu werden, denn jede solche Berufung war mit der Aufforderung verbunden, eine außerordentliche, nicht in ihrer gesetzlichen oder vertragmäßigen Verpflichtung liegende Leistung zu machen. Deshalb die fortwährenden Klagen über zu häufig wiederkehrende und zu lange währende Landtage, die eine lange Entfernung von Hause und einen großen Aufwand nöthig machten und doch nur den Zweck hatten, der Regierung mit einer Unterstützung aus der Noth zu helfen. Mußte freilich eine solche Unterstützung aufgebracht werden, so mußte es den Ständen

daran liegen als Körperschaft, nicht als Einzelne, darum angegangen zu werden und die Bewilligung auszusprechen, weil sie nur so ihr Recht, eben nicht anders als gutwillig zahlen zu dürfen, auf die Dauer aufrecht erhalten konnten. Es lag daher gemeinhin im Interesse der Regierung, einen allgemeinen Landtag zusammenzubringen, weil sie ohne solchen ihrer Verlegenheit nicht überhoben werden konnte, und die Stände waren eben dadurch mächtig, daß sie das Entgegenkommen der Regierung abwarten konnten. Es ist daher ein schiefes Urtheil, wenn man daraus, daß die Stände selbst die Landtage als eine Last ansahen und oft nur sehr saumselig besuchten, darauf schließen will, daß sie eine politische Institution waren, die sich überlebt hatte. Erst als die souverainen Fürsten, gestützt auf ihre ausländischen Hilfsquellen und ihre neue Militairmacht, den Ständen das Recht der Geldbewilligung schmälerten, indem sie neue Steuern decretirten und mit der executivischen Einziehung mit oder ohne Genehmigung der Stände drohten, die letzteren aber noch immer beriefen um den modus contribuendi festzustellen, als mithin die Stände aufgehört hatten eine Macht zu sein, fanden sie die Benutzung jetzt leerer Rechtsformen in jenem andern Sinne lästig und verzichteten mehr und mehr selbst darauf, freilich nicht ohne wiederholt ihre Klage laut werden zu lassen, daß man ihnen nur Scheinbefugnisse zutheile, welche kaum als „der Schatten ihrer früheren Freiheit“ zu würdigen seien. Jetzt ist es ein verfassungsmäßiges Recht der Volksvertretung, zu bestimmt wiederkehrenden Zeiten zusammenberufen zu werden und die Auflösung der Kammer ein Recht der Regierung, der man so wenig als möglich Gelegenheit zu geben sucht, davon Gebrauch zu machen; im 16. Jahrhundert gebrauchten im Gegentheil die Stände die Erklärung, auseinandergehn zu wollen, als ein Drohmittel, und oft genug ging der Landtag den zu dreisten Anforderungen der Regierung dadurch aus dem Wege, daß die größte Zahl seiner Mitglieder nach Hause reiste, wodurch er zwar keineswegs gesetzlich beschlußunfähig wurde, faktisch aber der Regierung keine Garantie mehr gewährte, daß seine nur von wenigen Bevollmächtigten gefaßten Beschlüsse auch von den nicht Anwesenden respektirt und ausgeführt werden würden. Daher auch im Recess von 1566, den doch die Stände selbst diktirten, der Passus, „daß S. F. Durchlaucht alle unnöthigen und langewährenden beschwerlichen

Landtage vermeiden," d. h. so wirthschaften wolle, daß keine außerordentlichen Bewilligungen des Landes erforderlich würden. Allerdings galt im Mittelalter der Grundsatz: wo ich nicht kann mitrathen, will ich auch nicht mitthaten; aber man riß sich keineswegs nach dem Mitrathen, weil man das Mitthun möglichst vermeiden wollte. Nicht die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, sondern der freie Gebrauch der Privatrechte stand in Rede. Beeinträchtigungen derselben gaben zu Beschwerden Veranlassung, und dem Antrage einer Gelbbewilligung Seitens der Regierung folgte stets die unerläßliche Bedingung der Abstellung der Beschwerden Seitens der Stände, welche dadurch einen wirksamen Druck auf die gesammte Verwaltung auszuüben vermochten.

Die executive Gewalt des Fürsten war sehr gering, er hing deshalb mehr oder weniger von dem guten Willen der Stände ab. Wie weit jeder Grundbesitzer zur Vertheidigung des Landes mitzumirken verpflichtet war, besagten die Verschreibungen; andere Zwecke, als die von den Landtagen gebilligten, ließen sich mit dieser nur in außerordentlichen Nothfällen versammelten Landwehr nicht verfolgen. Zum Unterhalt eines stehenden Söldnerheeres reichten die fürstlichen Einkünfte nicht aus, und an eine Bewilligung von Geldmitteln dazu war bei den Ständen nicht zu denken. Nur auf einige Monate wurden Söldner geworben, wenn es sich um eine nöthige Unterstützung Polens in dessen Türkenkriegen handelte. Dagegen war jede Stadt ummauert und jeder Edelmann im Waffenhandwerk geübt, sodaß allenfalls Eingriffe in die Landesrechte mit Gewalt abgewehrt werden konnten. Die Versuche, dem Fürsten eine Militairmacht zu schaffen, scheiterten im 16. Jahrh. vollständig.

Auch gebot der Fürst nicht über einen wohlorganisirten Beamtenstand, der seinem Willen unbedingt Geltung verschaffen konnte. Nur in den Grenzen seiner Domainen hatte er völlig freie Hand, doch mußte er die Aemter hauptsächlich mit Eingeborenen besetzen und dadurch dem Adel nicht nur Versorgungen schaffen, sondern, die Solidarität seiner Interessen vorausgesetzt, auch eine wesentliche Betheiligung bei der Verwaltung des fürstlichen Vermögens einräumen. Dazu kam nun, daß die Regimentenoten den Inhabern der Hauptämter ausdrücklich ministerielle Befugnisse gab, ohne deren Verbindung mit den Ständen zu lösen. Auch die vier

Regimentsrätthe sahen sich keineswegs als fürstliche Diener an, sondern hatten Landesämter inne, die ihnen eine Stellung zwischen dem Fürsten und den Ständen gaben. Da sie Einzöglinge von Adel waren, und sehr gut einsahen, daß ihr eigener Einfluß gegenüber dem sehr natürlichen Wunsch des Fürsten, sich einen besondern Rath aus Fremden zu bilden, nur durch Erhaltung der ständischen Rechte des Adels bewahrt werden konnte, so war von ihnen höchstens insofern eine Beeinträchtigung derselben zu befürchten, als sie ihre eigenen Machtbefugnisse ungebührlich zu erweitern trachten konnten; die fürstliche Macht zu stärken, lag nicht in ihrem Interesse. In den nicht landesherrlichen Gebieten hatten die Städte und großen Grundbesitzer eigene Gerichts- und Polizeigewalt, also auch ihre eigenen Beamten zur Ausübung derselben, und im obersten Gerichtshofe saßen ständische Vertreter. Die bewilligten Steuern wurden von den Gemeinden selbst eingezogen und an eigene Kassen abgeführt, die von ständischen Beamten, den Kastenherren, verwaltet wurden. Wie sehr die Stände bemüht waren, auch der Geistlichkeit eine vom Fürsten möglichst unabhängige Stellung zu erhalten oder zu verschaffen, zeigt das Bestreben, die Bischöfe als Mitstände zu conserviren.

Die größte Sicherheit aber gewannen die ständischen Institutionen Preußens durch den wichtigen Rückhalt an Polen; sie brachen zusammen, sowie dieser Rückhalt aufhörte. Fast hundert Jahre verflossen nach dem dreizehnjährigen Kriege, aus dem Preußen als ein Lehn von Polen hervorging, ehe die Stände von dem Mittel Gebrauch machten, den Oberlehns herrn um die Vermittelung von Streitigkeiten mit dem Landesherrn anzurufen; die Frucht dieser in gewissem Sinne sehr unpatriotischen Maßregel waren jene drei Reccess, durch welche die fürstliche Gewalt fast auf Null reducirt und eine Adels Herrschaft gesetzlich begründet wurde, gegen die schließlich auch die Städte nicht auskommen konnten. Seitdem genügte meistens schon die Drohung mit einer Appellation nach Polen, um die Regierung zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, denn es lag in der Natur der Sache, daß sich das fürstliche Ansehn mehr und mehr mindern mußte, je öfter die Abhängigkeit von einer höheren Instanz offenkundig wurde, und daß Polen in seinem eigenen Interesse eine Schwächung und Niederhaltung der nach größtmöglicher Selbstständigkeit und Emancipation rin-

genden fürstlichen Macht wünschenswerth finden und deshalb seine Verblindeten in den Ständen suchen mußte, die in dieser Beziehung gleiche Ziele verfolgten. Ein Jahrhundert lang dauerte dieser Schutz, und erst als er unwirksam gemacht war, gelang es dem großen Kurfürsten, mit den Ständen fertig zu werden. Die Warschauer Schlacht wurde auch gegen sie geschlagen und gewonnen.

So stark danach die Position der Stände war, so hatte sie doch auch ihre sehr schwachen Seiten. Den Ständen kam unbestritten das Recht der Bewilligung neuer Steuern (nicht schlechtweg das Steuerbewilligungsrecht) zu, aber sie hatten, wie schon ausgeführt, nicht das Recht der Controlle der landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben, überhaupt keinen direkten Einfluß auf die Verwaltung durch Bewilligung oder Vorenthaltung bestimmter Geldmittel für bestimmte Zweige derselben. Die Stände konnten daher auch nicht direkt hindern, daß der Herzog einen größeren Aufwand machte, als seine Einkünfte erlaubten, Schulden aufnahm und Domänen dafür verpfändete, auf solche Weise aber die Einträglichkeit des landesherrlichen Grundbesitzes schmälerte und die Unzulänglichkeit der Gefälle für eine ordnungsmäßige Verwaltung herbeiführte. In solchen Fällen hafteten nun freilich die Stände für die Schulden nicht, hatten auch keine Verpflichtung sie zu übernehmen oder dem Herzog aus der Noth zu helfen; aber so wenig man auch von einer Solidarität der Staatsinteressen wußte, so mußte doch den Ständen praktisch einleuchten, daß unter solchen Nothständen der Regierung, bald auch das ganze Land mitleiden würde, und daß sich's daher zur Abwendung eigener schwererer Verluste empfehle, die herzoglichen Finanzen in Ordnung zu bringen. Freilich suchten die Stände nun nach Garantien für das Ausbleiben ähnlicher durch schlechte Wirthschaft herbeigeführter Nothfälle; man verlangte, daß der Herzog sich nicht ohne Rath und Mitwissen der Stände auf Verpflichtungen einlasse, die er selbst nicht erfüllen könne, man entzog ihm die Disposition über die auf gebrachten Steuern und verwendete dieselben zu den gebilligten Zwecken selbst, man entfernte rücksichtslos seine Kabinettsräthe und wies ihn an die ständischen Regimentsräthe, man beeinflusste endlich diese selbst, indem man in die Besetzung der Aemter eingriff, aber alle diese Beschränkungen gaben keine vollkommene Sicherheit, wie sie etwa das Recht der jährlichen

Feststellung des Etats (und gegen willkürliche Ausschreitungen der Regierung auch nur unvollkommen!) gewährt hätte. Es half den Ständen nichts, daß sie große Schwierigkeiten machten und die Bewilligung hinzögerten. Endlich mußten sie stets doch in den sauren Apfel beißen und oft ohne vorher die Genugthuung zu haben, ihre Beschwerden abgestellt zu sehn. 1582 erklärte Georg Friedrich rundweg, daß er, wenn die Landschaft sich weigere für die Bezahlung der Restschulden zu sorgen, „gänzlich keine Schulden, welche er nicht gemacht, aus der Rentkammer zu zahlen und abzurichten Willens sei.“

Vielleicht hätten sie bei vollkommener Einigkeit mehr erreicht; aber eine fernere Schwäche der ständischen Institutionen bestand eben in der ständischen Theilung ihrer Gewalt. Fast ebenso sehr, wie die Stände ihr Interesse von dem des Herzogs getrennt ansah, hielten sie sich von einander gesondert, nur darauf bedacht, sich selbst möglichst zu erleichtern und die Hauptlasten auf den andern Theil hinüberzuwälzen, oder für sich selbst Sonderprivilegien zu gewinnen. Landschaft und Städte betrachteten sich nicht als Glieder eines gemeinsamen Körpers, die einander in die Hand zu arbeiten hätten, sondern als zwei fast selbstständige Körper, die sich neben einander nach sonderlichen Trieben bewegten und unaufhörlich an einander stießen. Es ist hier nicht der Ort nachzuweisen, wie sehr dies für den gesammten bürgerlichen und gewerblichen Verkehr zutrif und welche Reibungen daraus entsiehn mußten, daß jede Art von Erwerb auf bestimmte Klassen von Bürgern und innerhalb derselben wieder auf bestimmte privilegierte Persönlichkeiten beschränkt war, es genügt darauf aufmerksam zu machen, daß die Städte ängstlich darüber wachten, daß der Adel die sog. städtische Nahrung nicht schmälere, und daß umgekehrt der Adel sich durch die Beschränkung in der Verwendung seiner Erzeugnisse von ländlichen Grundstücken beengt fühlte und Alles daran setzte, die Grenzen seiner Befugnisse mit Beeinträchtigung der städtischen Freiheiten zu erweitern. Wichtig für unsere Betrachtung wird dieser Zwiespalt der Interessen, wenn es sich um die Bewilligung von Steuern handelte. Hier brachten es die verschiedenen Verhältnisse des Landes und der Städte mit sich, daß jeder Theil eine andere Art der Steuer wünschenswerth fand. Den Städten war die Bierziese (Accise) am lästigsten, weil das Bierbrauen ganz vor-

züglich städtische Nahrung war, die Steuer daher hauptsächlich von den Städten aufgebracht wurde, und der Adel zwar von seinen Klügen mitzahlen mußte, doch für seine Person die Steuerfreiheit behauptete und durchsetzte. Das war natürlich für den Adel ein Hauptgrund, mit Vorliebe diese Steuer vorzuschlagen und zu bewilligen. Andererseits war der Adel meist schwierig in der Bewilligung einer Contribution der Hufen, welche wieder das Land mehr belasteten und eben deshalb von den Städten vorgezogen wurde. Denn wenn sich der Adel auch hier meist ein Vorwerk freizuhalten, und die Steuer auf seine Hintersaßen abzuwälzen wußte, so schmälerte er doch dadurch die Leistungsfähigkeit derselben und litt also indirekt mit. Darum denn auch die endlosen Verhandlungen über die Art der aufzubringenden Steuer, woran so oft die ganze Bewilligung scheiterte, und nach Feststellung des *modus contribuendi* die neuen Verhandlungen über die Höhe des Bierpfennigs oder der Contribution von der einzelnen Hufe. Darum die Erbitterung zwischen Adel und Städten, die Trennung der Stände und die Nachgiebigkeit des einen zur Schädigung des andern. Diese Uneinigkeit machte der Herzog sich öfters zu Nutzen um die Einwilligung des dissentirenden Theils zu erzwingen. Wir erinnern an sein Auftreten 1546, wo er die Städte an ihre Unterthanenpflicht mahnte und zur Einigung mit der Landschaft nöthigte. Auch 1559 ging man über den Widerspruch der Städte leicht hinweg, und in manchen andern Fällen gab der Herzog schließlich die Entscheidung, indem er erklärte, welche Art von Steuer und in welcher Höhe er sie annehme. So konnte nur selten von einem einigen Zusammenwirken der Stände die Rede sein, und der Grundsatz: *divide et impera* half auch damals die Regierung über manche Verlegenheit hinaus.

Außer den beiden Ständen des Adels und der Städte gab es im herzoglichen Preußen noch einen dritten, oder eigentlich ersten Stand, weil er als „fürnehmer“ Stand anerkannt wurde. Ueber seine Stellung und nähere Qualification herrscht viel Dunkel, in das auch Doepfen, der doch eine vollständige Uebersicht über das vorhandene Material hatte, kein vollkommenes Licht zu bringen vermocht hat. Dieser erste Stand scheint aus dem alten Landesrath, oder den im Lauf der Zeiten an seine Stelle getretenen Instituten entstanden zu sein und ursprünglich aus den Prälaten,

den die obersten Ordensbeamten ablösenden Räten und Vertrauenspersonen des Fürsten bestanden zu haben. Dazu traten diejenigen Herren von Adel, welche wegen ihrer Dienste oder Geldforderungen in den traurigen Zeiten nach der Trennung des Landes vom königlichen Preußen mit herrschaftlichen Gütern belehnt waren, und die man zum höheren Adel rechnete und in der Gesamtheit selbst „Herrschaft“ benannte. Wir stellen uns vor, daß dieselben ungefähr auf dieselbe Art ihre exceptionelle Stellung erhielten, wie die Bischöfe nach der Eroberung des Landes durch Abtretung von Landestheilen, mit denen dann eine beschränkte landesherrliche Gewalt auf sie überging. Ende des 15. Jahrhunderts waren sie so einflußreiche Persönlichkeiten, daß fast allein auf ihre Zustimmung reflektirt wurde. Von den Bischöfen nahm gewöhnlich nur der samländische an den Berathungen Theil. Die „Landräthe“ (fürstliche Vertrauensräthe), die im ersten Stande saßen, waren meist aus der Zahl der herzoglichen Amtsleute genommen, aber nicht immer. 1582 beschwerten sich die Stände über die Abschaffung aller bestellten Landräthe, in deren Stelle wider frühere Gewohnheit gemeine Landsassen berufen seien. Georg Friedrich gab zu, daß er an Stelle einiger Verstorbener und sonst nach Gutdünken dazu taugliche zugezogen habe, berief sich aber darauf, daß die vorige Herrschaft dies auch gethan habe. Sie gehörten sowohl dem höheren als niederen Adel an, vorwiegend dem letzteren. Ihre Zahl war vielleicht schon zu Anfang, wie später, zwölf. Sie treten übrigens auch in eigenen Versammlungen auf, theils als Lehnsgeschichtshof, theils als Rathgeber des Fürsten in auswärtigen Angelegenheiten, haben aber mit Geldbewilligungen nichts zu thun. Auch die Landräthe vertreten keine Gesamtheit. Seit 1540 werden „Herrschaft und Landräthe“ in den Akten nebeneinander genannt, ohne daß sich ersehen läßt, ob in den Berathungen selbst eine entsprechende Veränderung vorkam. Oft nahmen auf Bitten der Landräthe auch die Hofräthe an den Berathungen Theil und hatten dann in den Sitzungen und Unterschriften die Stelle nach der Herrschaft. Als einmal 1557 der zweite und dritte Stand ein Gutachten des ersten Standes als das der „Land- und Hofräthe“ bezeichnet hatte, wurden sie deshalb befragt, weshalb sie der Herrschaft, „dieses fürnehmen Standes“, nicht gedacht hätten, worauf sie sich damit entschuldigten, daß es nicht absichtlich geschehn sei.

sondern in der Meinung, daß, weil die Herrschaft in den Landrath gezogen würde, einentheils auch im Regiment (vertreten sei,) sie in dem Wörtlein („Herren Land- und Hofräthe“) mit begriffen seien. Danach scheinen also damals außer den dem Stande der Herrschaft angehörigen Regiments- und Landräthen keine andern Vertreter dieses fürnehmen Standes im Landtage gesessen zu haben, woraus aber noch nicht geschlossen werden kann, daß herrschaftliche Personen nur in ihrer Eigenschaft als solche Räte Sitz und Stimme hatten. Freilich finden sich im zweiten Stande auch Deputirte von höherem Adel, und 1582 nennt der zweite Stand sich ausdrücklich „Abgesandte von Herrschaft und Ritterschaft,“ sodaß also angenommen werden muß, daß die Herrschaft (vielleicht wegen ihres ritterschaftlichen Grundbesitzes?) auch im zweiten Stande vertreten war. Daß in Betreff der Herrschaft wenigstens im ersten Stande keine Veränderung vorgenommen war, ergibt sich daraus, daß derselbe sich bei derselben Gelegenheit nach wie vor als „Herrschaft und Landräthe“ bezeichnet. Hartknoch sagt allerdings, daß der „Herrenstand“ überhaupt nur aus zwölf Personen bestand, nämlich den zwölf Landräthen, von denen die vier obersten Inhaber der vier Hauptämter Brandenburg (zugleich Direktor des Landraths), Schaafen, Fischhausen und Tapiau, die übrigen acht aber vom Herzog beliebig aus dem Adel ernannt waren, und daß die Grafen und Freiherren nur in sofern dazu gehörten, als sie zu Landräthen ernannt waren. So war's in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo dem ersten Stande auch die Prälaten fehlten. Daß es im 16. Jahrh. anders gewesen, ergibt sich aus dem Vorhingefagten und namentlich auch aus der Nebeneinanderstellung von „Herrschaft und Landräthe.“ Auch sagt Hartknoch zugleich, daß unter dem ersten Herzog der Herrenstand (Grafen und Freiherrn) den Regimentsräthen vorangegangen wäre, daß derselbe dann aber mit den Landräthen einen Stand gebildet hätte und endlich unter Johann Sigismund von Brandenburg denselben nachgetreten wäre. Dies stimmt mit unseren früheren Aufstellungen überein.

Andererseits gehörten die Regimentsräthe, auch wenn sie in ihrer Eigenschaft als Herrschaft zum ersten Stande zählten, eigentlich gar nicht auf die Landtage. Diese Meinung vertraten 1557 Adel und Städte, und zwar aus dem sehr plausiblen Grunde, weil die Regimentsräthe mit dem

Herzog „ein corpus trügen,“ wonach also der erste Stand nur aus den nicht zum Rath des Fürsten gezogenen Herrschaft und Landrätthen bestehen könnte. Dies erkannte der erste Stand an sich als richtig an, erklärte aber das bisherige Herkommen damit, daß die Hofrätthe dazu gezogen, erbeten und erfordert worden, selbst aber am liebsten mit den Händeln gar nichts zu thun haben mochten. 1582 bat der zweite Stand den Markgrafen, den Hofrätthen zu gestatten, wie zu Albrechts Zeiten bald zum ersten, bald zum zweiten Stande zu treten. Ein Präcedenzfall der letzteren Art ist jedoch unseres Wissens nicht bekannt. Der erste Stand hatte also nach alledem eine sehr eigenthümliche Mittelstellung zwischen dem Herzog und den Ständen und wirkte meistens auch in diesem Sinne vermittelnd und zu Gunsten des Fürsten.

Diesem ersten Stande gegenüber betrachteten sich die beiden andern, Adel und Städte, im Allgemeinen als zusammengehörig und als die eigentlichen Vertreter des Landes, namentlich in Gelbbewilligungsangelegenheiten. Diese Zusammengehörigkeit darf man sich allerdings nicht so denken, daß sie in einer Versammlung beriethen und stimmten, obgleich auch das vorkam; aber da kein Stand für sich allein etwas durchsetzen konnte, wohl aber die Vereinigung zweier und die Isolirung des dritten auf den letztern einen solchen Druck ausübte, daß derselbe sich dadurch gewöhnlich zur Nachgiebigkeit genöthigt sah, so war es sehr wesentlich, welche beiden Stände zuerst unter einander einig zu werden suchten, um dann gemeinschaftlich und mit doppeltem Gewicht mit dem dritten zu verhandeln. Da wurde es denn noch von den Zeiten des Bundes her als altes löbliches Herkommen betrachtet, daß Adel und Städte zusammengingen, und namentlich die Städte hielten auf die Beobachtung desselben, weil sie am wenigsten darauf rechnen konnten eine andere Verbindung ohne Schaden für sich zu finden. Doch haben wir gesehen, daß sich zu Anfang der Administration Georg Friedrichs die Städte diesem willfährig erwiesen und dadurch auch den Adel nachgiebiger machten. Dafür hatte es unter der Regierung Herzog Albrechts Zeiten gegeben, wo der Adel das alte Herkommen brach und mit dem ersten Stande zusammenging, wodurch der Einfluß der Städte lahm gelegt wurde. Bei veränderter Stimmung gegen den Herzog fand dann wieder ein Rücktritt zur früheren Verbindung statt und die Land-

räthe bemühten sich nun vergebens, den Adel an der Berathung mit den Städten zu hindern und deren Isolirung fortzusetzen. Gingen Landräthe und Adel zusammen, so pflegten sie durch Ausschüsse zu verhandeln, aber es kommt, bei besonders geheimgehaltenen Sachen, auch vor, daß alle drei Stände durch Ausschüsse vertreten sind. Eine Verbindung des ersten und dritten Standes gegen den zweiten wurde nie versucht.

Der Adel ließ sich als zweiter Stand in den Landtagen durch Deputirte vertreten. Ganz der Auffassung des Mittelalters gemäß waren diese Deputirte nicht Repräsentanten des Landes, aus Wahl hervorgegangen, sondern im civilrechtlichen Sinne Bevollmächtigte ihrer speziellen Machtgeber, nämlich der zur Bevollmächtigung und Instruktion zusammengetretenen adligen Gutsbesitzer des Kreises. Sie erhielten daher auch eine schriftliche von den Machtgebern unterschriebene Vollmacht, in der zugleich ihre Entschädigung festgesetzt war, und meistens eine Instruktion über ihr Verhalten den landesherrlichen Propositionen gegenüber, die mitunter sehr genau abgefaßt war und zu selbstständigem Handeln nur geringen Spielraum ließ. Nach wie vor galt also, man kann nicht einmal sagen die Gesamtheit aller größeren Grundbesitzer, sondern jeder Einzelne derselben für berechtigt zu verlangen, daß die Regierung mit ihm verhandele, wenn sie eine außerordentliche Gelbbewilligung oder eine Aenderung des gegenwärtigen und althergebrachten Rechtszustandes verlangte. Daher lag auch durchaus nichts Ungefehrliches oder der Landesverfassung Widerstrebendes darin, wenn die Regierung mitunter das Bemühen, mit dem Landtage fertig zu werden, aufgab und sich direkt an die Machtgeber selbst wendete, um mit ihnen innerhalb der Kreise einen Vergleich zu suchen. Nur hatte diese Art der Verhandlung selten Erfolg. Schon der Orden versuchte wiederholt diese Verbindung zwischen Machtgebern und Bevollmächtigten zu lockern und den Grundsatz durchzubringen, daß die einmal erwählten Deputirten „ohne Hintergang“ berechtigt und verpflichtet wären mit der Regierung für das Land verbindliche Beschlüsse zu vereinbaren. Vergebens! Man ließ sich nicht hindern, bei jeder Aenderung der Sachlage die Verhandlungen abzubrechen und zunächst wieder den Willen der Machtgeber einzuholen, „die Sache zu den ihrigen zu nehmen.“ So blieb es auch in der Folge. Um nun aber die aus den häufigen Rückfragen entstehenden

Verzögerungen und Verschleppungen zu vermeiden (was eben früher die Regierung veranlaßt hatte Vollmachten ohne Hintergang zu fordern) suchte man mit Beibehaltung der alten Rechtsanschauung im herzoglichen Preußen ein anderes Mittel, indem man darauf drang, daß der Herzog schon bei Ausschreibung des Landtages dem Ausschreiben selbst die vollständigen Propositionen mitgebe, damit man vor Absendung der Deputirten darüber eingehend berathen und also eine für alle Fälle zulängliche Vollmacht ausstellen könne. Wir haben gesehen, daß die Rezesse von 1566 dem Herzog ausdrücklich eine solche Verpflichtung auflegten, die Stände also ihr Stück durchsetzten. Doch ließ sich unmöglich immer vorhersehen, welche Forderungen oder Modificationen der Propositionen im Lauf des Landtages nöthig werden würden. Von Alters her wurden die Vollmachten bei Beantwortung der Propositionen mit übergeben. Die Stände prüften also die Legitimation ihrer Mitglieder nicht selbst (wie die jetzigen Kammern) sondern es war Sache der Regierung, sich zu überzeugen, ob diejenigen, mit welchen sie verhandelte, auch mit gehöriger Vollmacht versehen seien. Doch dürfte das Herkommen nicht immer streng beobachtet sein. 1538 ereignete sich, allerdings ganz ausnahmsweise, der Fall, daß der Adel gar keine Vollmacht vorzulegen hatte. Es war eine dringliche Türkenhilfe gefordert, und der Adel stand sich damals mit dem Herzog so gut, daß er erklärte, er habe Vertrauen zum Herzog und sei deshalb im Allgemeinen autorisirt, dem beizutreten, was die andern Stände als gut und nützlich bewilligen würden. Aber 1549 forderte der Herzog, als er nicht gleicher Willfährigkeit begegnete, ausdrücklich die Vollmachten ein, prüfte sie und fand Manches darin bedenklich, namentlich ob die Vollmachtgeber zu Manchem, was sie verlangten, mächtig gewesen seien. Es war dieses ein Schreckmittel und wurde auch so aufgefaßt. Die Stände baten demnach, daß er ihre Vollmacht „ob etwas darin aus Gebrechlichkeit versehen, zu keinen Ungnaden aufnehmen,“ und ihnen zurückgeben, also mit ihnen weiter verhandeln wolle. 1582 wurden mit den Vollmachten auch die besondern Instruktionen überreicht, die jedoch Georg Friedrich gar nicht leiden wollte, aber wohl leiden mußte. Voigt theilt in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Familie Auerswald“ eine Vollmacht und Instruktion der Ämter Marienwerder und Riesenburg vom Jahr 1648 mit,

welche letztere aufs Genaueste den Bevollmächtigten Hans von Auerstwald über sein Verhalten gegenüber dem Kurfürsten und den Städten anweist, und bei einem Punkte geradezu ausspricht, daß der Bevollmächtigte allein dafür hafte, falls er wider solche ihm ertheilte Instruktion das Allergeringste bewillige, ihm aber aufgibt, ad referendum Erkundigung einzuziehn. Zwanzig Jahre später war die Macht der Stände überhaupt gebrochen. — Die Deputirten konnten übrigens dem hohen und niederen Adel angehören. Ehe sich die ständischen Verhältnisse consolidirt hatten, kam auch der Fall vor, daß Nichtadlige im Landtage saßen, so 1534 einige Freie. Im Jahre 1539 werden neben dem Adel noch besondere Abgesandte der Landschaft erwähnt, ohne daß bekannt ist, worin der Unterschied bestand. Unter Landschaft im engeren Sinne verstand man den Adel, im weiteren Sinne die beiden ersten Stände. Jedenfalls hatte der Adel auch die Rechte der Freien, Köllmer, Schulzen, Müller, Bauern u. s. w. zu vertreten. Die Deputirten sollten, wie Albrecht einmal sagt: „des Adels, der Freien und der Andern Vollmacht haben,“ wobei jedoch nicht zu ersehn ist, ob es sich um eine bloße Rechtsfiktion handelte, oder ob der Herzog annahm, daß die Freien und die Andern bei der Bevollmächtigung wirklich mitwirken sollten. Aus den Verhandlungen von 1571 ergibt sich, daß Schulzen und Krüger nicht zur Zehrung der Deputirten mitsteuerten, wohl aber die Freien. Daraus ließe sich schließen, daß die Freien auch in den Kreisversammlungen Stimme hatten. Die Edelleute eines Kreises pflegten unter sich zu wechseln, damit alle an die Reihe kämen. — Die Zahl der Deputirten war nicht urkundlich bestimmt und wechselte je nach Zeit und Gelegenheit. Bei der Art der Verhandlung und Abstimmung war es ziemlich gleichgiltig, wie viele Bevollmächtigte der Zahl nach aufgestellt waren, wenn nur sämtliche Vollmachtgeber vertreten waren. In früherer Zeit scheint es daher auch so ziemlich im Belieben der Kreise gestanden zu haben, viele oder wenige zu deputiren; doch sind auch Fälle namhaft zu machen, wo der die Tagfahrt oder den Landtag ausschreibende Landesherr sich darüber aussprach, ob die Zahl größer oder geringer sein solle. Unter Herzog Albrecht wurden gewöhnlich aus jedem Kreise vom Adel zwei Abgesandte deputirt; doch beschränkte man sich öfters schon damals und namentlich später auf einen, ja es wurde

der Kostenersparniß wegen und um zu verhindern, daß ärmere Kreise auf den langen und oft wiederkehrenden Landtagen ganz unvertreten blieben, sogar gestattet, daß zwei und mehr Kreise einen Deputirten wählten, worüber sich die Stände jedoch wiederholt beschwerten. Die Versammlung mochte nur in seltenen Fällen mehr als ein halbes Hundert Köpfe stark gewesen sein; gegen das Ende langer Landtage hin schmolz sie mitunter sehr bedeutend zusammen. Der Grund dieser geringen Ausdauer lag hauptsächlich in dem Umstande, daß die Deputirten nicht Reisegelder und Diäten aus der Staatskasse erhielten, sondern daß ihre Zehrung von den Vollmachtgebern aufgebracht werden mußte. Deshalb auch die öftern Klagen über das viele „Fressen und Saufen“ auf den Landtagen und über die Schädigung des Landes durch die Letzteren. So bemerkt z. B. auch Henneberger zum Jahr 1577: „in diesem Jahr ist wiederum der alte langwährende Landtag, daran sich viel Preußen zu Tode gefressen, gehalten, und ist dennoch zu keiner rechten Einigung gekommen.“ — Der zweite Stand bediente sich zu Zeiten eines mit den Geschäften vertrauten Syndicus, der dann die Schriftsätze besorgte und das Wort führte. Georg Friedrich beklagte sich darüber, daß sich auf den Landtagen wenige, etwa vier, unterständen, die Sache ihres Gefallens zu dirigiren und zu handeln. Es waren dies die Parteiführer, die in keiner politischen Versammlung fehlen werden, aber jeder Regierung unbequem sind.

Der dritte Stand endlich bestand aus den Deputirten der Städte. Von ihnen gilt im Allgemeinen dasselbe, was von den adligen Abgesandten gesagt ist. Vollmachtaussteller waren die Rätze (Magistratscollegien) doch wirkten die Gemeinden in dem Umfange wie bei städtischen Angelegenheiten überhaupt, bei Berathung der Instruktion mit. Das Ausschreiben wurde den Hinterstädten, wie dem Adel, durch die Amtleute vermittelt; an die Städte Königsberg erging dagegen die Aufforderung unmittelbar. Unter Herzog Albrecht wählten die Städte jedes Kreises gewöhnlich zusammen zwei Deputirte, später thaten sich meistens die kleinen Städte mehrerer Kreise zusammen um einen Abgesandten zu schicken. Ueberhaupt spielten die kleinen Hinterstädte auf den Landtagen gemeinhin eine sehr untergeordnete Rolle. Um so energischer handelten die drei Städte Königsberg, deren jede durch zwei und mehr Deputirte der Rätze vertreten

war. Als eigentliche Vollmachthehaber wurden die Gemeinen angesehen, an sie daher auch Anträge zurückgenommen, über die man nicht schlüssig werden konnte. Die Hinterstädte brachten wie der Adel schriftliche Vollmacht auf die Landtage mit (selbst in dem besondern Fall von 1538, wo der Adel eine Vertrauensstellung einnahm). Die Deputirten der drei Städte Königsberg dagegen erklärten keiner Bevollmächtigung für den ganzen Landtag zu bedürfen, da die Gemeinen stets zur Hand waren und jede Proposition und Aenderung derselben sofort auf dem Rathhause in voller Versammlung discutiren konnten, von welchem Rechte sie denn auch umfassenden Gebrauch machten. So wie die Regierung öfters nach Schluß der Landtage mit dem Adel auf separaten Kreisversammlungen weiterverhandelten, so wurden auch oft genug die Städte Königsberg auf das Schloß entboten, um eine Verständigung mit ihnen zu suchen. Sie hielten im 17. Jahrhundert auch am längsten und zähesten an dem verfassungsmäßigen Rechtszustande fest; um sie gänzlich zu isoliren nahm sich der große Kurfürst der durch sie allerdings stark geschädigten Hinterstädte an und machte dieselben dadurch zuerst zur Anerkennung der Souveränität geneigt. Erst die Gefangennehmung Rhodes und die aus der Festung Friedrichsburg drohenden Kanonen brachten die Königsberger zur Nachgiebigkeit und Unterwerfung.

Der Ort, an welchem die Landtage zu halten, war nicht fest bestimmt. Gewöhnlich wurde Königsberg gewählt. Dessen Versuch, aus dem Herkommen eine unabänderliche Regel zu machen, mißglückte. Es sind auch Landtage in Heiligenbeil, Rastenburg, Friedland und Bartenstein gehalten, an letzterem Ort noch unter dem großen Kurfürsten.

Die Geschäftsordnung war folgende: Der Kanzler sagte den versammelten Ständen im Beisein anderer Regimentsräthe, wohl auch des Herzogs wenn er im Lande war, Dank für ihr Erscheinen, entschuldigte die Einberufung mit dem Drange und der Wichtigkeit der Geschäfte, und proponirte die puncta künftiger Deliberation. Dies geschah im Stehen, nicht wie im Königl. Preußen im Sitzen. Im 16. Jahrh. wurde sodann die Proposition den Landrätthen (später nach Hartknoch den Ständen überhaupt) schriftlich übergeben; wollten Adel und Städte eine Abschrift haben, so mußten sie ausdrücklich darum bitten. Nun machten zunächst die Land-

räthe ihre Vorschläge über die Propositionen; Adel und Städte gaben ihr Gutachten schriftlich ab. Kam keine Einigung zu Stande, so reichten die Landräthe dem Herzog beide Bedenken ein, der nun seine Ansicht darüber äußerte und die Verhandlungen von Neuem eröffnete. Die Form der Berathung war nach Gegenstand und Neigung verschieden. Ueber Landes- sachen, welche die particularen Interessen nicht berührten, wurde gewöhnlich ein Ausschuß, oder mehrere gewählt (so 1540), deren Gutachten nicht einmal immer die Bestätigung der Gesammtheit bedurft zu haben scheinen. Meist aber trat Spaltung ein, sodaß der Adel entweder zu den Landräthen trat, in welchem Falle die beiden ersten Stände dann durch Ausschüsse zu verhandeln pflegten, oder sich den Städten anschloß, wobei die Berathung in der Gesammtheit gewöhnlich war. Selten kam es zu einer gemeinschaftlichen Berathung der Gesammtheit aller drei Stände, obgleich eine solche einigemal von den Landräthen — aus Herablassung — angeregt wurde. Für die spätere Zeit giebt Hartknoch als Regel an, daß die drei Ordnungen, nachdem ihnen die Proposition schriftlich von den Oberräthen übergeben worden, abgesondert und nach der Reihe beriethen, sodaß zunächst die Landräthe ihr schriftliches Bedenken an den zweiten Stand abgaben, welcher sein eigenes Bedenken hinzufügte und es den Städten übermittelte, die sich nun ihrerseits ausließen. Vereinigten alle drei Ordnungen sich, so wurde ein „vereinigtes Bedenken“ abgefaßt und von allen drei Ständen den Oberräthen übergeben. War der Landesherr damit zufrieden, so erhielten die Stände einen schriftlichen Abschied. Andersfalls wurden Dupliken, Repliken u. s. w. gewechselt, bis man zum Schlusse kam. Der 1612 gemachte Vorschlag, alle Verhandlungen auf den Landtagen mündlich abzumachen, ging nicht durch; es blieb bei der alten Gewohnheit. (Jetzt sorgen die Stenographen dafür, daß kein flüchtiges Wort verloren geht!) In diesen Abschieden gab der Herzog diejenigen Punkte an, mit denen er einverstanden war und die dadurch zum Beschluß erhoben wurden, und lehnte andere ab. Beschwerden (der Städte) und Petitionen (des Adels) wurden nicht immer berücksichtigt, auch wenn die Stände ursprünglich von deren Erledigung eine Bewilligung abhängig gemacht hatten. Sehr oft wurden sie damit auf eine spätere Zeit vertröstet oder auch wohl ungnädig

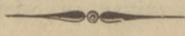
beschrieben. Auf den folgenden Landtagen war dann eine der ersten Beschwerden die, daß die Beschwerden noch nicht erledigt seien.

In gemeinsamen Angelegenheiten wurde stets der Grundsatz, daß zwei Stände den dritten nicht überstimmen könnten, theoretisch festgehalten; praktisch dagegen stellte sich die Sache doch so, daß der abweichende Stand jedesmal in die Enge kam und schließlich nachgeben mußte, um dem gefürchteten Vorwurf der Separation aus dem Wege zu gehn. Daher das stete Bemühen des ersten und dritten Standes, den zweiten, der dann gemeinhin den Ausschlag gab, auf ihre Seite zu bringen. War damit auch zunächst nur die Art der Verhandlung festgestellt, so beeinflusste dieselbe doch auch stark die materielle Entscheidung selbst. Die Landräthe behaupteten ausdrücklich, daß sie vom Adel und den Städten im Verein nicht überstimmt werden könnten. Ebenso gaben die Städte auf dem Landtage von 1579 die Erklärung ab, daß Stimmenmehrheit auf den Landtagen nicht gelte, wo ein Theil gedrückt werde. Doch wollte man von Seiten der Landesherrschaft diese sehr unbequeme Theorie nicht immer gelten lassen. Als 1546 die beiden ersten Stände im Ausschuss berathen hatten, die Städte aber dessen höhere Bewilligung nicht acceptiren wollten und auch durch den „aufgelegten Befehl, sich mit der Landschaft zu einigen“ nicht von ihrer Weigerung abzubringen waren, trat trotzdem der Herzog dem Gutachten des Ausschusses bei. „Und obwohl die von den Städten“, hieß es im Abschiede, „damit nicht einig, so sind sie doch nicht mehr weder eine Stimme und folgt billig Fürsil. Durchlaucht und der von Prälaten, Herrschaft, Mitterschaft und Adel Beschließen.“ Auch von einer nachträglichen Separatverhandlung mit den Städten wurde diesmal Abstand genommen. Trotz dieses rücksichtslosen Abschieds aber, und das ist das Wichtigste, wagte der Herzog doch nicht den Vierpfennig erheben zu lassen. Freilich sahen sich die Städte später zur Nachgiebigkeit genöthigt. Auch später wurde dieselbe Theorie unter der Curatel, jedoch nicht mit besserem Erfolge, aufgestellt, bis es dem großen Kurfürsten gelang, auch diesen Damm zu durchbrechen und das sog. Complinationsrecht, nämlich die Befugniß des Fürsten, durch seinen Beitritt zu dem Gutachten zweier Stände den Widerspruch des dritten zu beseitigen, praktisch zur Geltung



zu bringen. Von da war bis zum absoluten Regiment seiner Nachfolger nur noch ein Schritt. —

Wir haben hiemit die Stände Preußens bis zum Höhenpunkte ihrer Macht geführt; einer späteren Arbeit mag es vorbehalten bleiben, den Verfall derselben im Einzelnen nachzuweisen. Es hat sich ergeben, daß die ständische Verfassung in ihrer Ausbildung bis ins kleinste Detail ein rein historischer Prozeß war, der sich daher vom doctrinären Standpunkte aus keiner allgemeinen Nützlichkeitstheorie zu unterwerfen vermag. Wie sich die politische Stellung der Stände mit Nothwendigkeit aus den civilrechtlichen, gewerblichen, handelspolitischen und gesellschaftlichen Verhältnissen des Mittelalters ergeben mußte, so verlor dieselbe ihren Boden, indem im Verlaufe des 18. und 19. Jahrh. gerade diese Verhältnisse einer bedeutenden Umwandlung und Umgestaltung unterzogen wurden. Der Unterschied von Stadt und Land im früheren Sinne existirt nicht mehr, der Adel hat aufgehört, alleiniger Inhaber des größeren Grundbesitzes zu sein, der größere Grundbesitz überhaupt hat eine andere Bedeutung erhalten, seitdem seine Veräußerlichkeit und Theilung freigegeben und seine Beziehung zum bäuerlichen Grundbesitz gelöst ist. Das Vermögen ist im Allgemeinen mobilisirt, und daher nicht mehr, wie im Mittelalter, geeignet selbst als Subjekt von Rechten zu gelten. Handel und Gewerbe sind den Zünften entwachsen; aus Mitgliedern von Corporationen sind überall Staatsbürger geworden. Die Wiederherstellung einer ständischen Verfassung als politischer Institution ist daher ebenso undenkbar, als eine Rückkehr unseres modernen Staatsbürgerthums, unserer Civilgesetzgebung und unserer gesellschaftlichen Beziehungen zu jener ständischen Gliederung des Mittelalters, die alle bürgerlichen Verhältnisse durchdrang. Was damals Freiheit hieß, würde uns der unleidlichste Zwang scheinen. Gleichwohl dürfte nichts weniger gerechtfertigt sein, als das Achselzucken derer, die für die politische Weisheit unserer Vorfahren nur ein hochmüthig-mitleidiges Lächeln haben, weil sie nach modernen Prinzipien Staatsgewalten auf dem Papier zu construiren und gegen einander abzugrenzen verstehen. Es ist von ihnen noch viel zu lernen. —



Gedruckt bei Albert Rosbach in Königserg.

Biblioteka Główna UMK



300020869100



